

Niederösterreich im 19. Jahrhundert



Band 2 **Gesellschaft und Gemeinschaft** Eine Regionalgeschichte der Moderne

Hrsg. Oliver Kühschelm
Elisabeth Loinig
Stefan Eminger
Willibald Rosner

Jessica Richter u. Tim Rütten, „[S]ie war männersüchtig, vergnügungssüchtig, unrein, faul ‚bis zum Exceß‘ [...].“ Wandel und Kontinuität im häuslichen Dienst. In: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger u. Willibald Rosner (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021) 283–316; <http://doi.org/10.52035/noil.2021.19jh02.11>

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen. Auskunft zum Peer-Review-Verfahren (double blind) unter doi.org/10.52035/noil.2021.19jh.dok.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noef.gv.at/landeskunde

Redaktion und Lektorat: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle
Korrektorat und Register: Claudia Mazanek
Englisches Korrektorat: John Heath
Bildredaktion: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth
Layout: Martin Spiegelhofer
Umschlaggestaltung und Farbkonzept: Atelier Renate Stockreiter
Druck: Gugler GmbH



UW-Nr. 609

Umschlagabbildung: *Viaduct bei Spiess*, kolorierte Tonlithographie von Nicolas-Marie Joseph Chapuy, ca. 1855, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 6.985
Vorsatzblatt: Karl Schober, Handkarte des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns (Wien 1888), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CI 152 / 1888
Nachsatzblatt: Franz Raffelsperger, Übersicht der Eilpost-Fahrten von Wien [...] (Wien [1840]), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CII 273

© 2021 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-26-5 (Gesamtpublikation)
ISBN 978-3-903127-27-2 (Band 1)
ISBN 978-3-903127-28-9 (Band 2)
DOI: doi.org/10.52035/noil.2021.19jho2

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ein Jahr nach Veröffentlichung des gedruckten Buchs wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



„[S]ie war männersüchtig, vergnügungssüchtig, unrein, faul ,bis zum Exceß' [...].“

Wandel und Kontinuität im häuslichen Dienst

Abstract: Im 19. Jahrhundert entwickelte sich der häusliche Dienst zu einem Lebensunterhalt fast ausschließlich von Frauen der ärmeren Schichten. Gleichzeitig war er durch das Beharrungsvermögen ungleicher Machtkonstellationen geprägt. Gesetzliche Regelungen fixierten die hausrechtliche Abhängigkeit von Dienstbot*innen von den Herrschaften bis in die 1920er Jahre, mit der das Verhalten und die Wanderungen ersterer kontrolliert werden sollten. Stereotype Vorstellungen insbesondere von weiblichen Bediensteten, die die Gesetze und die gesellschaftliche Übermacht bürgerlicher, adeliger und agrarischer Eliten stützten, speisten sich aus und fanden Widerhall etwa in populären, politischen oder juristischen Schriften. Dieser Beitrag untersucht die Verschränkungen von Recht und Diskurs aus einer geschlechterhistorischen Perspektive und arbeitet deren Kontinuitäten und Wandel in Wien und Niederösterreich im langen 19. Jahrhundert heraus.

“[S]he was obsessed with men, sybaritic, impure, lazy to extremes [...].” Change and Continuity in Domestic Service. In the 19th century, domestic service became a livelihood almost exclusively of women of the lower social strata. It was, however, characterised by the continuity of unequal power relations. Service legislation stabilised servants’ dependence on their masters and mistresses in the context of the household until the 1920s, a dependence intended to control servants’ behaviour and mobility. Stereotypes of female servants in particular formed the basis of service legislation and supported the dominance of middle- and upper-class as well as agrarian elites. Such gendered perceptions were represented and produced *inter alia* in popular, political and legal texts. This contribution investigates the entanglement of legislation and discourse from a perspective of gender history and describes their transformation in Vienna and Lower Austria in the course of the long 19th century.

Keywords: servant, gender inequality, domiciliary relations, mobility, proletarianisation

Einleitung

Um die Wende zum 20. Jahrhundert füllte sich die bürgerliche Presse mit Klagen über das Hauspersonal.¹ Nicht nur bekämen herrschaftliche Haushalte kaum noch Dienstbot*innen; darüber hinaus seien sie desinteressiert, faul und selbstsüchtig. Anstand und Moral ließen sie vermissen. Die Dienstbot*innen von einst, die „Herren“ und „Damen“ treue Dienste leisteten und zur Familie gehörten, waren, will man den Berichten Glauben schenken, nicht mehr existent.²

Die zeitgenössisch als „Dienstbotenfrage“ gefassten kontroversen Debatten um Probleme in häuslichen Dienstverhältnissen beschäftigten um die Wende zum 20. Jahrhundert nicht nur Medien der besser situierten Schichten und beschränkten sich auch nicht auf Niederösterreich und Wien allein. Sie fanden sich in vielen europäischen Ländern und bezogen Dienstgeber*innen, (Haus-)Frauenvereine, Politiker*innen, Wissenschaftler*innen sowie manchmal auch Dienstbot*innen selbst mit ein.³ Dabei waren weder Beschwerden über Dienstbot*innen noch der mit ihnen verknüpfte Rückbezug auf eine bessere Vergangenheit neu: Bereits die Vorbemerkungen zur Wiener Dienstbotenordnung aus dem Jahr 1810 erklärten, die „verfallene Zucht des Dienstvolkes“⁴ hätte die Ordnung notwendig gemacht. Wie Karl Renner, sozialdemokratischer Abgeordneter und späterer Staatskanzler der Ersten Republik, im Jahr 1910 im niederösterreichischen Landtag in der Debatte über eine neue Dienstordnung für Wien feststellte, war es „immer dasselbe Lied von der guten alten Zeit; [...] die Klagen sind immer dieselben“.⁵

Somit zeichnete sich die Dienstbotenfrage durch die Kontinuität der Konflikte aus. Sie waren Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen und Machtbeziehungen, die im Falle des häuslichen Dienstes innerhalb der Haushalte ausgelebt wurden. Die Debatten zeigten ferner den gesellschaftspolitischen Wandel auf, der auch den häuslichen Dienst erfasste und die tradierte hierarchische Ordnung der Dienstbotenverhältnisse herausforderte. Zeitgenoss*innen am Ende des 19. Jahrhunderts konnten sich ihm kaum mehr verschließen: Bis zu den Anfangsjahren der Ersten Republik

1 Siehe das Zitat im Titel des vorliegenden Beitrags in: Wiener Moden- und Hauswesen-Zeitung (10. Oktober 1881) 3.

2 Vgl. Katharina MIGERKA, Die Dienstmädchenfrage in einer anderen Beleuchtung. In: *Dokumente der Frauen* 2/21 (1900) 573–580, hier 573 f.

3 Vgl. zusammenfassend Raffaella SARTI, Conclusion. Domestic Service and European Identity. In: Suzy PASLEAU u. Isabelle SCHOPP (Hrsg.), *The Modelization of Domestic Service. Proceedings of the Servant Project*, Bd. 5 (Liège 2005) 195–284, hier 248 f.

4 Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810. In: *Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer*, Bd. 34 (Wien 1811) Nr. I, § 4.

5 Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 10. Wahlperiode, 2. Session, 12. Sitzung vom 25. Oktober 1910, 273.

verringerte sich die Zahl der Mädchen und Frauen, die „in Stellung“ waren.⁶ Gleichzeitig gewannen Forderungen an Bedeutung, die als „rückständig“ empfundene Dienstbotengesetzgebung zu reformieren und Dienstverhältnisse im Haushalt umfassend zu verändern.⁷ Die Dienstbotenfrage war sowohl Symptom als auch Arena von Kämpfen um die Organisation der Dienstverhältnisse im Haushalt und um Rechte und Privilegien, die bislang vor allem den Dienstherrschaften zugestanden wurden.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den Kontinuitäten und Veränderungen des häuslichen Dienstes in Niederösterreich im Verlauf des langen 19. Jahrhunderts. Den Dienst im Haushalt anderer durchzogen soziale Unterordnungsverhältnisse entlang von Klasse, Geschlecht, aber auch geographischer Herkunft und „ethnischer“ Zugehörigkeit. Er war außerdem eng mit stereotypen Vorstellungen insbesondere von weiblichen Bediensteten aus ärmeren, ländlichen Verhältnissen verknüpft. Im Folgenden gehen wir insbesondere der Frage nach, wie sich in der Entwicklung häuslicher Dienstverhältnisse Geschlecht und Klasse miteinander verschränkten.

Niederösterreich bietet sich für diese Untersuchung an, umfasste es doch sowohl die Haupt- und Residenzstadt Wien als auch kleine ländliche und (klein-)städtische Gemeinden, für die eine andere Dienstbotengesetzgebung galt. Wien wiederum entwickelte sich zur Zwei-Millionen-Stadt und mit der zunehmenden Ausbreitung des bürgerlichen Familienmodells zum „Hotspot“ des häuslichen Dienstes: Ca. 80 Prozent der Bediensteten in niederösterreichischen Haushalten waren Ende des 19. Jahrhunderts in Wien tätig.⁸ Dementsprechend und aufgrund der größeren Fülle an überlieferten Quellen liegt der Schwerpunkt unserer Untersuchung auf Wien; den Dienst in der Haus- und Landwirtschaft in kleineren Städten und Gemeinden betrachten wir vergleichend. Damit möchten wir einen Beitrag zur Forschung über den häuslichen Dienst im 19. Jahrhundert leisten, die gerade für Österreich bislang spärlich ist: Bestehende (Qualifikations-)Arbeiten beleuchten meist die Zeit um 1900.⁹

6 Vgl. Sylvia HAHN, *Historische Migrationsforschung = Historische Einführungen 11* (Frankfurt am Main, New York 2012) 114 f.

7 Vgl. Jessica RICHTER, *Die Produktion besonderer Arbeitskräfte. Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (Ende des 19. Jahrhunderts bis 1938)* (Diss. Wien 2017) 15, 37 f., 70–73.

8 Eigene Berechnungen. Vgl. Hugo MORGENSTERN, *Gesindewesen und Gesinderecht in Oesterreich, Teil 1: Geschichtlicher Überblick. Statistik und Wirtschaftliche Lage des Gesindes = Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium 3* (1902) 128; Fritz WINTER, *Statistisches*. In: *Dokumente der Frauen 2/21* (1900) 584–589, hier 585.

9 Vgl. Marina TICHY, *Alltag und Traum. Leben und Lektüre der Wiener Dienstmädchen um die Jahrhundertwende = Kulturstudien 3* (Wien, Köln, Graz 1984). Ausnahmen um 1800 bzw. im 19. Jahrhundert: Marcus CASUTT, *Häusliches Dienstpersonal (insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts* (Diss. Wien 1995); Andrea ALTHAUS, *Lebensverhältnisse von Dienstmädchen und*

Im Folgenden machen wir uns Wiener Schriften (Theaterstücke, zeitgenössische Abhandlungen und Rechtstexte) zum Gegenstand unserer Untersuchungen, die gewissermaßen die „Ausgangslage“ um die Wende zum 19. Jahrhundert spiegelten. Insbesondere die Schriften von bürgerlichen und herrschaftsnahen Autoren stellten Mägde als liederlich-lüsternde Fremde im Haushalt dar. Sie rechtfertigten und beförderten die Distanz zwischen Dienenden und Herrschenden. Ziel war es, eine gesellschaftliche Ordnung herzustellen, zu der die Standesordnung und die häusliche Ordnung gehörten. Indem wir auch Wortmeldungen aus Niederösterreich heranziehen, können wir zeigen, dass für zeitgenössische Diskussionen über den Dienst im ländlichen Raum der Bezug zur Hauptstadt eine zentrale Rolle spielte. Diese vornehmlich diskursanalytischen Betrachtungen¹⁰ diskutieren wir entlang von Machtfragen und verbinden sie daher mit einer Untersuchung über die Entwicklung von Gesetzen, politischen Debatten und Geschlecht im 19. Jahrhundert in Niederösterreich.¹¹

Entwicklungslinien des häuslichen Dienstes im 19. Jahrhundert

Ungeachtet der Kontinuität in den Klagen über das Hauspersonal veränderte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts der Kreis derjenigen, die als Dienstbot*innen verstanden wurden. Auf dem Gebiet des späteren Deutschen Reichs war um 1800 etwa ein Drittel bis ein Viertel der Dienstleute männlich.¹² Bis zum Jahr 1900 nahm deren

Hausgehilfinnen im 19. und 20. Jahrhundert. In: Andrea ALTHAUS (Hrsg.), Mit Kochlöffel und Staubwedel. Erzählungen aus dem Dienstmädchenalltag = Damit es nicht verlorengeht ..., Bd. 62 (Wien, Köln, Weimar 2010) 275–292; Franz X. EDER, Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg = Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 20 (Wien u. a. 1990); Wolfgang GASSER, Jüdische DienstbotInnen in Wien. Von den napoleonischen Kriegen, dem Biedermeier bis zur 1848er-Revolution (Dipl. Wien 2001); Luise KOBAY, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstboten in Wien, 1914–1938 (Diss. Wien 1985); Michael MITTERAUER, Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich. In: Geschichte und Gesellschaft 11/2 (1985) 77–204; Hannes STEKL, Hausrechtliche Abhängigkeit in der industriellen Gesellschaft. Das häusliche Personal vom 18. bis ins 20. Jahrhundert. In: Wiener Geschichtsblätter 30/4 (1975) 303–313.

10 Vgl. Michel FOUCAULT, Archäologie des Wissens (Frankfurt am Main 15. Aufl. 2011) 61–103, 156. Vgl. dazu Achim LANDWEHR, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse (Frankfurt am Main 2. Aufl. 2008) 68–74; Michel FOUCAULT, Mikrophysik der Macht. Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin (Berlin 1976) 114–123 (Kap. Die Macht und die Norm).

11 Michael Mann vernachlässigt rechtliche, moralische, kulturelle und geschlechtliche Überlegungen in seiner Theorie von Gesellschaftskonstituierung eher. Vgl. Heinrich HAFERKAMP u. Wolfgang KNÖBL, Die Logistik der Macht. Michael Manns Historische Soziologie als Gesellschaftstheorie. In: Michael MANN, Geschichte der Macht, Bd. 3/2. Hrsg. Heinrich HAFERKAMP u. Wolfgang KNÖBL (Frankfurt am Main, New York 2001) hier 322, 326, 329.

12 Vgl. Rolf ENGELSING, Das häusliche Personal in der Epoche der Industrialisierung. In: Rolf ENGELSING (Hrsg.), Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten = Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 4 (Göttingen 2. erw. Aufl. 1978) 225–261, hier 230 f.; Ernst SCHUBERT, Arme

Anteil rapide ab, während jener der Frauen im häuslichen Dienst auf nahezu 100 Prozent anstieg.¹³ In der Habsburgermonarchie sah es ähnlich aus: Die Berufszählung von 1890 wies einen Frauenanteil der Wiener Hausbediensteten von 94,27 Prozent aus. War also jede achte Frau in Wien in Stellung, waren von den 91.752 häuslichen Dienstbot*innen gerade einmal 5.266 männlichen Geschlechts.¹⁴ In den folgenden Jahren spitzte sich das zahlenmäßige Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern in häuslichen Diensten weiter zu. Im Jahr 1900 waren 97 von 100 häuslichen Dienstbot*innen in Wien weiblich.¹⁵ In der gesamten westlichen Reichshälfte war der Frauenanteil von 74 Prozent im Jahr 1880 auf 93 Prozent im Jahr 1890 angestiegen.¹⁶

Niederösterreich (mit Wien) hatte gemessen an anderen Kronländern die „höchste relative Gesindehaltungsziffer“ (mit Einschluss der bäuerlichen Dienstbot*innen), gefolgt von Salzburg und Galizien.¹⁷ In häuslichen Diensten allein waren in Niederösterreich 114.702 Personen bzw. 4,3 Prozent der Bevölkerung tätig.¹⁸

Während der Dienst 100 Jahre zuvor keineswegs auf untere soziale Schichten beschränkt gewesen war, stammten die Hausbediensteten des ausgehenden 19. Jahrhunderts meist aus ärmeren oder einfachen ländlichen Haushalten. Wie die „Verweiblichung“ des häuslichen Dienstes war dies mit den tiefgreifenden gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen jener Zeit verbunden. Die Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die wachsende Bedeutung von Erwerbsarbeit außerhalb des Haushalts brachten neue, für Frauen und Männer unterschiedliche Erwerbszwänge und -möglichkeiten.

Auch die zunehmende Durchsetzung des bürgerlichen Modells der Kleinfamilie und der privaten Haushaltsführung ließ die Nachfrage nach weiblichem Hauspersonal steigen.¹⁹ Der Haushalt wurde immer mehr vom Erwerb von Geldein-

Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts (Neustadt an der Aisch 2. erw. Aufl. 1990) 104, insbes. Anm. 95.

13 Vgl. Karin ORTH, „Nur weiblichen Besuch“. Dienstbotinnen in Berlin 1890–1914 (Frankfurt am Main u. a. 1993) 9, 13.

14 Vgl. WINTER, Statistisches, 585. Zumindest in offiziellen Schriften wurden die Begriffe „Dienstbote“ und „Gesinde“ größtenteils synonym verwendet.

15 Vgl. Sylvia HAHN, Frauenarbeit. Vom ausgehenden 18. bis zum 20. Jahrhundert (Wien 1993) 26.

16 Vgl. Hannes STEKL, Hausrechtlich Abhängige – das Gesinde. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 5 (1975) 34–36; Hannes STEKL, Soziale Sicherheit für Hausgehilfen. In: Ernst BRUCKMÜLLER, Roman SANDGRUBER u. Hannes STEKL (Hrsg.), Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung = Geschichte und Sozialkunde 3 (Salzburg 1978) 174–224, hier 193.

17 Vgl. MORGENSTERN, Gesindewesen, 137.

18 Der zeitgenössische Gesinderechtxperte Hugo Morgenstern berechnete dies hauptsächlich auf Grundlage der Volkszählung von 1890. Vgl. ebd., 83, 128.

19 Vgl. Ursula BEER, Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses (Frankfurt am Main, New York 1990) 213 f.; HAHN, Migrationsforschung, 113; Heidi MÜLLER, Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten = Schriften des Mu-

kommen getrennt und entwickelte sich zum beinahe reinen Arbeitsort von Frauen. Diese wurden aufgrund ihrer vermeintlichen geschlechtsspezifischen Eigenschaften als Zuständige für häusliche Tätigkeiten und das Wohl der Familie begriffen: Auf der einen Seite stand die Hausfrau und Mutter, die den erwerbstätigen Ehemann und Haushaltsvorstand sowie die Kinder zu umsorgen hatte. Sie sollte außerdem für Sauberkeit, Harmonie und Gemütlichkeit sorgen und das Dienstpersonal beaufsichtigen. Auf der anderen Seite mussten die Dienstbotinnen der Hausfrau gehorsam zur Hand gehen. Sie hatten dabei zuallererst die als schmutzig und minderwertig assoziierten Arbeiten zu erledigen.

In bürgerlichen, aber auch adeligen Haushalten waren Dienstgeber*innen darauf bedacht, den Unterschied in Macht und Ansehen zwischen ihnen sowie ihren Familien und dem Personal zu betonen und in der Ausgestaltung der Dienstverhältnisse wie im alltäglichen Miteinander immer wieder herzustellen.²⁰ Hausbedienstete, insbesondere in einem großen Personalstand, waren Ausdruck des gehobenen gesellschaftlichen Status des Haushalts – durch ihre Anwesenheit versicherten sich Dienstgeber*innen ihrer herausragenden Stellung, die so auch für die Außenwelt (z. B. Gäste) sichtbar war.²¹

Bis in die Zwischenkriegszeit wurden Bedienstete, die ja nicht ausschließlich in höheren Haushalten tätig waren, aber als unverzichtbare Arbeitskräfte verstanden. Ein „anständiger“ (also nicht proletarischer) Haushalt ließ sich nach zeitgenössischer Auffassung ohne sie kaum führen, zumal wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige vorhanden waren. Denn Haushaltsarbeit war vor allem eines: arbeitsintensiv. Noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts waren Haushaltsgeräte nur für gut situierte Haushalte erschwinglich und die Arbeitersparnis durch ihren Einsatz begrenzt. So gab es bereits im 19. Jahrhundert mechanische Waschmaschinen;²² der erste Waschvollautomat wurde aber erst 1951 präsentiert.²³ Vieles stellten Hausfrauen bzw. Bedienstete selbst her, und das Gros der Arbeit erledig-

seums für Deutsche Volkskunde Berlin 6 (Berlin 1985) 29–32; SARTI, Conclusion, 199–203; TICHY, Alltag, 17–19; Beate WIRTHENSOHN, Trautes Heim – Glück allein. Über das Verschwinden der Dienstmädchen im Zeitalter der Hausfrau. In: Monika BERNOLD, Andrea ELLMEIER, Johanna GEHMACHER, Ela HORNING, Gertraud RATZENBÖCK u. Beate WIRTHENSOHN (Hrsg.), Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private (Wien 1990) 81–103, hier 82.

20 Vgl. Mareike WITKOWSKI, Ungleichheiten unter einem Dach. Hausgehilfinnen von 1918 bis in die 1960er Jahre. In: Ariadne 63 (2003) 36–43, hier 38.

21 Vgl. insbes. Leonore DAVIDOFF, *Worlds Between. Historical Perspectives on Gender and Class* (Cambridge 1995) 23–25.

22 Zur Entwicklung der Waschmaschinen vgl. Barbara ORLAND, *Wäsche waschen. Technik- und Sozialgeschichte der häuslichen Wäschepflege = Kulturgeschichte der Naturwissenschaften und der Technik* (Hamburg 1991) 89–110.

23 Vgl. Barbara ORLAND, *HaushaltsTräume. Ein Jahrhundert Technisierung und Rationalisierung im Haushalt*. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e. V. u. Stiftung Verbraucherinstitut (Königstein im Taunus 1990) 14.

ten sie per Hand. Zwar ging Ende des 19. Jahrhunderts die Zahl der häuslich Bediensteten zurück, doch selbst in den 1950er und 1960er Jahren, als das sogenannte Ernährer-Hausfrauen-Modell seine stärkste Verbreitung erreicht hatte, war bezahlte Haushaltsarbeit keineswegs verschwunden.²⁴ Letzteres gilt bis heute, doch sind es im Westeuropa des 21. Jahrhunderts vornehmlich Migrantinnen, die unter meist prekären Bedingungen Haus-, Betreuungs- und Pflegetätigkeiten leisten.²⁵

Der Lebensunterhaltserwerb in den Haushalten anderer hat eine lange Geschichte, aber dennoch sollte eines nicht vergessen werden: In ihrem Verlauf hat sich stark verändert, was unter Dienst und Haushalt verstanden wurde, welche Tätigkeiten es hier zu erledigen galt,²⁶ wie Dienste ausgestaltet waren und wer sie leistete. Auch der häusliche Dienst um 1900 war seinerzeit etwas Neues – schon allein, weil Behörden darunter nun weniger Tätigkeiten subsumierten. Während der Gesindebegriff um 1800 noch diverse abhängige Tätigkeiten umfasste, wurden nach und nach besonders jene nicht mehr dem Dienst zugerechnet, die als qualifizierte Arbeiten oder als „Männerarbeit“ wahrgenommen wurden. So waren Sekretäre oder Buchhalter im Unterschied zu „Dienstmädchen“, aber auch landwirtschaftlichem Gesinde am Ende des 19. Jahrhunderts keine Dienstboten mehr. Indem sich diese Tätigkeiten zu eigenständigen gelernten (und männlich dominierten) Berufen entwickelten, gewannen sie gegenüber dem Dienst an Renommee.²⁷ Von Köchinnen oder Stubenmädchen wurden zwar ebenfalls spezifische Fertigkeiten verlangt, sie galten hingegen weiterhin als Bedienstete und als nicht oder wenig qualifiziert.²⁸

Darüber hinaus erklärte die Gewerbeordnungsnovelle von 1885²⁹ „gewerbliche Dienstboten“ zu Hilfsarbeiter*innen.³⁰ So musste das Kollegium der Jesuiten als Betreiber der privaten Lehr- und Erziehungsanstalt in Kalksburg 1891 überrascht zur Kenntnis nehmen, dass das hier tätige Bedienungspersonal in der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes kein Gesinde war, da die Lehranstalt einen gewerblichen Zweck verfolgte.³¹

Insgesamt wurde der häusliche Dienst im 19. Jahrhundert zunehmend „proletarischer“ und „weiblicher“, wodurch er (weiter) an gesellschaftlicher Wertschätzung

24 Vgl. WITKOWSKI, Ungleichheiten, 37 f.

25 Vgl. Helma LUTZ, Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung (Opladen, Farmington Hills 2007).

26 Zu den rechtlichen und behördlichen Definitionen von Dienst(boten)verhältnissen und (Privat-)Haushalten zwischen ca. 1880 und 1938 vgl. RICHTER, Produktion, 199–286; Jessica RICHTER, „Hausgehilfe“ – Making of einer Verwaltungskategorie. In: fernetzt-Blog (15. Dezember 2017), online: <https://www.univie.ac.at/fernetzt/hausgehilfe-vwgh/> (24.10.2019).

27 Vgl. SARTI, Conclusion, 202.

28 Vgl. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 7.735, 19. November 1910, 1498 f., Zl. 11.587.

29 Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl.) 22/1885, Gesetz vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, § 73.

30 Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 25–28.

31 Vgl. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6.046, 19. Juni 1891, 541 f., Zl. 2.187.

einbüßte. Die Geschichte dieses Dienstes zeigt, wie eng die Herausbildung und Bewertung von Berufen mit Geschlecht und sozialem Status verknüpft waren.

Dienstbotenrecht und Dienstbotenschriften um 1800 und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Rechtliche Rahmenbedingungen oder die normative Gestaltungsmacht des Ordnungswillens

Die Dienstverhältnisse waren durch Dienstbotenordnungen geregelt. Sie legten die wechselseitigen Rechte und Pflichten fest. Die Reichweite dieser Gesetze war begrenzt: Neben unterschiedlichen Ordnungen für die Kronländer existierten gesonderte Dienstbotenordnungen für die wichtigsten Städte der Monarchie.³² Seit 1811 galten gleichzeitig die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)³³ für Dienstverhältnisse.³⁴

Dienstbotenordnungen sollten Dienstgeber*innen dahingehend absichern, dass das Personal ausreichend lange im Dienst blieb. Außerdem sollten sie deren Bemühen unterstützen, bei den Bediensteten Treue, Gehorsam und Sittsamkeit durchzusetzen und die häusliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dienstbot*innen hingegen sollten Grundversorgung und Schutz (etwa Pflege im Krankheitsfall) erhalten. Obwohl die Gesetze teils über viele Jahrzehnte in Kraft waren, kam es während des langen 19. Jahrhunderts doch zu einigen Veränderungen.

Bereits in der „reformistischen Übergangszeit“ des ausgehenden 18. Jahrhunderts versuchte Joseph II. in den 1780er Jahren mit neuen Dienstbotenordnungen, „dem traditionellen Gesindewesen durch die Beseitigung der patriarchalen Gesindeordnung die rechtliche Grundlage zu entziehen“.³⁵ Im Vergleich zur Dienstbotenordnung Maria Theresias von 1765³⁶ enthielten die josephinischen Nachfolge-

32 Vgl. STEKL, Sicherheit, 176.

33 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1811).

34 Vgl. CASUTT, Dienstpersonal, 23; Stephan MEDER, Gesinderecht als Familienrecht: „Versorgung gegen Gehorsam“ statt „Lohn gegen Arbeit“. In: Kirsten SCHEIWE u. Johanna KRAWIETZ (Hrsg.), (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt = Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2/20 (Berlin, Boston 2014) 41–59, hier 50.

35 Rolf ENGELSING, Dienstbotenlektüre im 18. und 19. Jahrhundert. In: Rolf ENGELSING (Hrsg.), Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten (Göttingen 2. erw. Aufl. 1978) 180–224, hier 190.

36 Vgl. Dienstbothen-Ordnung, 12. August 1765. In: Supplementum Codicis Austriaci, oder Chronologische Sammlung, aller vom 1ten Jänner 1759 bis letzten Dezember 1770. als der fürwährend-weiteren angetretenen glorreichsten Regierung der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Römischen Kaiserinn zu Hungarn und Böhheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Mar. Theresiae [...] (Wien 1777).

ordnungen etwa eine gewisse Vertragsfreiheit – sie eröffneten den Einzelnen die Möglichkeit, Arbeit, Lohn, Dienstzeiten und Kündigungsfristen selbst vertraglich auszuhandeln. Dienstgebende durften nun nicht mehr verlangen, als ausgedungen worden war bzw. vor Ort als zulässig galt. Eine Vertragskündigung beiderseits war möglich, wobei Herrschaften ein weitreichenderes Auflösungsrecht zustand.³⁷

Für das ländliche Gesinde benedete Joseph II. in den 1780er Jahren sukzessive Gesindezwangsdienst und Schollenpflicht.³⁸ Den Anfang machte am 1. November 1781 das sogenannte Leibeigenschaftsaufhebungspatent in Böhmen, Mähren und Schlesien. Der Reformprozess kam allerdings unter Josephs Nachfolgern zum Erliegen und gelangte erst im Zuge der Revolution 1848 zum vollständigen Abschluss. Im Zuge der josephinischen Reform quittierten viele Dienstbot*innen ihren Dienst,³⁹ wie u. a. der Geologe Benedikt Franz Hermann in seinem Reisebericht durch die habsburgischen Länder festhielt. Demnach verdingten niederösterreichische Bauern vielfach fremde Dienstbot*innen, da sich das „heimische“ Gesinde lieber in die umliegenden Städte aufmachte.⁴⁰ Als Reaktion auf die



Abbildung 1: Häusliche Dienstbotinnen waren meist für jede Arbeit zuständig, die im Haushalt anfiel. Es gab kein klar abgegrenztes Arbeitsspektrum. Falls ein Garten zum Haushalt gehörte, ein Gärtner aber nicht vorhanden war, waren sie auch für diesen verantwortlich.

Die Haushälterin Elisabeth Gollhammer (1889–1975) präsentiert das frisch geerntete Kraut, Universität Wien, Institut für Geschichte, Sammlung Frauennachlässe, NL 173.

37 Vgl. MORGENSTERN, *Gesindewesen*, 65.

38 Vgl. ebd., 68. Beides betrifft alte, feudale Rechte. Gesindezwangsdienst meint dabei ein Vorzugsrecht der Gutsherrschaft auf die Kinder untertäniger Bäuer*innen für Arbeiten. Mit Schollenpflicht ist angesprochen, dass letztere auf dem ihnen zugewiesenen Grund zu bleiben hatten. Sie konnte ebenfalls abhängige Arbeitspflichten für die Grundherrschaft beinhalten.

39 Vgl. ebd., 69.

40 Vgl. Benedikt Franz HERMANN, *Reisen durch Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Krain, Italien, Tyrol, Salzburg, und Baiern, im Jahre 1780 [...]*, Bd. 1 (Wien 1784) 6–8.

Wanderungen der Dienstbot*innen erließ Joseph II. die *Dienstbotenordnung für das Landvolk in Niederösterreich* vom 27. März 1784,⁴¹ die mit leichten Abänderungen bis 1877 galt.⁴² Diese Unterscheidung von Stadt und Land hatte Joseph II. wiederum erstmals für Böhmen, Mähren und Schlesien 1782 im Gesetz verankert.⁴³ Im Unterschied zu den Bestimmungen für städtisches Gesinde enthielt die ländliche Ordnung von 1784 beispielsweise eine halbjährige statt einer 14-tägigen Kündigungsfrist auf Seiten des Gesindes.⁴⁴

Für beide Arten von Dienstbotenordnungen, die ländlichen und städtischen, übernahm Joseph II. aus älteren Zeiten die hausrechtliche Gewalt der Dienstgebenden,⁴⁵ die in der Dienstbotenordnung für Wien von 1810 von Franz II. (I.) weiter gestärkt wurde. „Das [damit verbundene] persönliche Unterordnungsverhältnis“, erklärten der k. k. Polizeikonzipist Ehrenfreund und der k. k. Gerichtssekretär Mráz 1908 zur noch bis 1912 gültigen Wiener Dienstbotenordnung, „geht also beim Gesinde so weit, daß es das eigene Interesse dem des Diensthalters zu unterstellen hat, und daß eine fast vollständige [...], Abhängigkeit vom Dienstgeber eintritt. [...] Die ‚dienstherrliche Gewalt‘ ist also im ganzen der dem Familienrechte angehörigen ‚väterlichen Gewalt‘ des Vaters über seine ehelichen Kinder nachgebildet [...].“⁴⁶ Das zeigte sich in der Möglichkeit der Dienstgeber*innen, die Aktivitäten von Bediensteten zu kontrollieren,⁴⁷ oder im Züchtigungsrecht, das Dienstgeber*innen zustand.⁴⁸ Laut Gesetz durften Dienstgeber*innen die Gesundheit der Bediensteten durch körperliche Strafen aber nicht gefährden; zudem verlor das Züchtigungsrecht u. a. durch den politischen Einfluss der Liberalen seit den 1860er Jahren seine uneingeschränkte Legitimität.⁴⁹ Dennoch wurden Gewaltexzesse von Dienstgeber*innen immer wieder beklagt, selten jedoch verfolgt.⁵⁰

41 Vgl. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangener Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1784, Erste Hauptabtheilung: Dominien- und Unterthansangelegenheiten, Bd. 6 (Wien 2. verb. u. verm. Aufl. 1786) 24–45.

42 So wurde am 1. Juli 1856 eine provisorische Dienstbotenordnung für das flache Land Niederösterreich erlassen. Vgl. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages, 4. Wahlperiode, 5. Session, Nr. IV. L. A. 1875, Bericht des Landesausschusses über die Ausarbeitung einer Dienstbotenordnung fürs flache Land, 5.

43 Vgl. STEKL, Abhängigkeit, 303.

44 Vgl. MORGENSTERN, Gesindewesen, 70.

45 Vgl. ebd., 64.

46 Edmund Otto EHRENFREUND u. Franz MRÁZ, Wiener Dienstrecht. Handbuch für politische und Gerichtsbehörden, Advokaten, sowie für das Haus (Wien 1908) 150.

47 Ausführlicher zum Abhängigkeitsverhältnis vgl. TICHY, Alltag, 34–42; Adelheid POPP, Haussklavinnen. Ein Beitrag zur Lage der Dienstmädchen (Wien 1912).

48 Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 4–6, 54; Wiener Gesindeordnung 1810, §§ 88, 89.

49 Zu den Liberalen vgl. weiter unten das Kapitel „Eine neue Dienstbotenordnung für Niederösterreich-Land“.

50 Vgl. RICHTER, Produktion, 52.

Weiters existierte bei Dienstbot*innen keine Beschränkung der Arbeitszeit auf elf Stunden, wie sie die Gewerbeordnungsnovelle von 1885 für Industriearbeiter*innen zumindest formal eingeführt hatte.⁵¹ Hausbedienstete waren zum Teil mehr als 16 Stunden am Tag für die „Herrschaften“ auf den Beinen.⁵² Neben arbeitsintensiven Tätigkeiten im Haushalt, von der Kinderbetreuung bis hin zum Waschen, Teppichklopfen und Kohlen hineintragen, waren sie auch etwa für den Gemüseanbau im zum Haus gehörigen Garten zuständig (siehe Abbildung 1). Schutzbestimmungen in den Dienstbotenordnungen sicherten den häuslichen Dienstbot*innen Lohn, Kost und Logis sowie Fürsorge etwa im Krankheitsfall zu, die Dienstgeber*innen hielten sie jedoch vielfach nicht oder nicht im adäquaten Maße ein.⁵³ Zudem fehlten in der Wiener Dienstbotenordnung von 1810 Vorgaben über Qualität und Quantität der Verpflegung,⁵⁴ die unter Joseph II. zumindest „gebührend [...]“ hatten sein müssen.⁵⁵ Erst die neuere, ab 1877 in Kraft getretene Dienstbotenordnung für Niederösterreich⁵⁶ legte wieder fest, dass die Kost „gesund und hinreichend“ sein sollte.

Die Wiener Dienstbotenordnung von 1810, 166 Paragraphen stark, sollte das Modell für alle nachfolgenden cisleithanischen Dienstbotenordnungen abgeben. Um eine Revision sämtlicher Landesdienstbotenordnungen einzuleiten, wurde sie an die Landesgubernien zur Begutachtung geschickt. Aus den schleppend einlaufenden Antworten wurden in den Jahren 1854–1859 schließlich die als „provisorisch“ gekennzeichneten Dienstbotenordnungen für die meisten Gebiete der Habsburgermonarchie erlassen, die sich aber kaum von den vorhergehenden unterschieden.⁵⁷ Die Regelung der Dienstverhältnisse durch Dienstbotenordnungen hatte auf dem Gebiet des heutigen Österreich bis in die 1920er Jahre Bestand.

Die rechtlichen Verhältnisse waren im langen 19. Jahrhundert durch eine Kontinuität geprägt, die durch eine Verengung des Gesindebegriffs (der nun weniger Tätigkeiten umfasste) und eine gewisse Liberalisierung gebrochen wurde. Dies war jedoch kein linearer Prozess, wie die Wiener Ordnung von 1810 zeigt, die manche der in den 1780er Jahren eingeführten vertraglichen Freiheiten zurücknahm. So zeichneten sich die rechtlichen Neuregelungen des 19. Jahrhunderts durch ein Vor und Zurück und, etwa mit der Einführung des ABGB, durch ein Nebeneinander verschiedener Gesetze aus.

51 Vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik = Industrielle Welt 29 (Stuttgart 1979) 33.

52 Vgl. POPP, Haussklavinnen, 5.

53 Vgl. zu Kost und Logis TICHY, Alltag, 47–52.

54 Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 59.

55 § 32 Dienstbotenordnung für das Landvolk, 38.

56 Vgl. Landesgesetzblatt Niederösterreich (LGBl. NÖ) 6/1877, Gesetz vom 22. Jänner 1877, womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme der in dem Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden, eine Dienstbotenordnung erlassen wird.

57 Vgl. Morgenstern, Gesinderecht, 7, Anm. 8.

Die Unsittlichkeit der Mägde: populäre Schriften aus Wien um 1800

In den Dienstbotenordnungen Josephs II. und Franz II. (I.) für häusliches Dienstpersonal spiegeln sich zeitgenössische Problemwahrnehmungen des häuslichen Dienstes, die auch in populären Schriften diskutiert wurden. Das normative Hin und Her der 1780er bis 1810er Jahre wurde somit von einer intensiven Diskussion über die Verhältnisse des Dienstes und das Verhalten im selbigen begleitet.

Hannes Stekl zufolge changierten die Debattierenden zwischen einem Klagen über sittenwidriges Verhalten und dem Festhalten an ständischen Ideen der Hausväter- und Hausmütterliteratur.⁵⁸

Neu war nicht die Wahrnehmung der Sittenlosigkeit des Gesindes per se: Schon Ferdinand I., Maximilian II. und Ferdinand III. hatten in ihren Dienstbotenordnungen von 1550, 1568 bzw. 1688 beklagt, „daß es [das Gesinde] unzüchtig, unfleißig und leichtfertig“ sei.⁵⁹ Aber um 1800 kulminierte die vielfach beschworene Umkehrung der Machtbeziehungen von Dienstgeber*innen, die ihrem ungehorsamen Gesinde hilflos ausgeliefert gewesen seien, hauptsächlich in der Figur der Mägde.⁶⁰ Seit 1800 nahm die Feminisierung des Dienstes zu und verschränkte sich hier mit der „pöbelhaften“ Herkunft der Mägde. Das rückte sie aus der Perspektive der Eliten stärker in die Nähe von Unsittlichkeit.

Im Folgenden zeigen wir dies anhand einiger ausgewählter Werke zeitgenössischer Literatur. Sie reichen von Theaterstücken und Operetten bis hin zur Benimmliteratur und Zeitungsbeiträgen. Einschlägige Ego-Dokumente um 1800 liegen uns nicht vor, um die Selbstwahrnehmung von (weiblichem) Gesinde zu rekonstruieren. Im nächsten Schritt werden wir uns dann wieder den Gesetzen zuwenden. Der ländliche Raum ist allerdings in den meisten Texten, den literarischen und publizistischen ebenso wie den juristischen, eine Leerstelle; um 1800 liegt das Augenmerk auf Wien.⁶¹ Nur indirekt kommt die Frage ländlicher Arbeitskräfte in den Blick, nämlich im Versuch, den Zuzug in die Stadt zu begrenzen.⁶²

58 Vgl. Hannes STEKL, Häusliches Personal und „Soziale Frage“. In: Studien zur Wiener Geschichte 34 (1978) 342–357, hier 343 f.

59 Vgl. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages, 4. Wahlperiode, 5. Session, Nr. IV. L. A. 1875, 5.

60 Eine Ausnahme z. B. bei [Franz-Xaver-Carl GEWEY], Das Hausgesinde. Eine komische Oper in einem Act, nach einer französischen Idee bearbeitet im Jahre 1801 (Wien 1814).

61 Vgl. etwa Joseph RICHTER, Das schöne Milchmädchen oder der Guckkasten. Eine komische Operette in einem Aufzuge. Aufgeführt auf den k. k. Hof-Theatern in Wien (o. O. 1796).

62 Vgl. etwa Ueber den gegenwärtigen Zustand des Dienstbothenwesens in Wien und die Mittel zur Verbesserung desselben. In: Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat 15 (28. Juni 1808) 119–124, hier 122.

Lüstern-liederlich oder listig-tugendhaft?

Stereotype über (sittenlose) Mägde, die entweder als lüstern-liederlich oder listig-tugendhaft charakterisiert wurden, sind in allen Wiener Werken populärer Literatur zum häuslichen Dienst von 1780 bis 1810 vorhanden.⁶³ Angesprochen waren dabei in erster Linie die Stubenmädchen, Personal in Mittelschichts- sowie adeligen Haushaltungen⁶⁴ und um 1800 zahlenmäßig die größte Gruppe der Bediensteten.⁶⁵

Theaterstücke und Operetten thematisierten die gemeinsame städtische Häuslichkeit, die unterschiedliche soziale Herkunft von Herrschaft und Bediensteten und das konfliktbeladene Zusammenleben.⁶⁶ In Juliana Hayns Lustspiel *Das listige Stubenmädchen* wartet mit der beliebten Figur der Nannette eine starke, gerissene, aber tugendhafte Frauenfigur auf. Nannette weiß die Räume, die ihr der Dienst bietet, zu nutzen. Ihre Macht speist sich daraus, dass die Herrschaft auf ihre Kooperation angewiesen ist.⁶⁷ Passt etwas nicht, geht sie oder heiratet.⁶⁸ Johann Gottlieb Schildbachs Theaterstück *Die Dienstboten in Wien* von 1806 behandelt das Zusammenleben dagegen mit größerer Härte. Die zentrale Figur, ebenfalls ein Stubenmädchen namens Nannette, ist eine zutiefst intrigante Person.⁶⁹ Das gipfelt im Ausspruch ihrer Herrin: „Gott! Was hab ich gethan? Ich bin ganz in der Gewalt dieses Geschöpfes“.⁷⁰ Nannette vernachlässigt ihren Dienst so sehr, dass beinahe ein Kind stirbt.⁷¹ Das Gesehene sei eine Warnung, Kinder nicht „blindlings der Aufsicht eines Dienstboten anzuvertrauen.“⁷² Das Verhältnis Magd – Herrschaft wird dabei als bedrohlich inszeniert.

63 Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde das Stereotyp lüsterner, unsittlicher Mägde als Kontrastfolie zu den als sittlich-religiös präsentierten Dienstgeber*innen bemüht; vgl. Tim RÜTTEN, Die „verschmutzte“ Dienstmagd Crispina Helena. In: fernetzt-Blog (15. Mai 2017), online: <https://www.univie.ac.at/fernetzt/die-verschmutzte-dienstmagd-crispina-helena/> (24.10.2019).

64 Vgl. Das Buch für Stubenmädchen, worinnen alle Pflichten derselben, sowohl in Bezug auf Sitten als in Ansehung des Dienstes beim Ankleiden, Auskleiden, Frühstücken, Frissiren, Tafeldienst, auf Reisen und überhaupt in allen weiblichen Dienstgeschäften deutlich vorgetragen werden, dann ein Unterricht in verschiedenen einem Stubenmädchen wesentlich nothwendigen Künsten gegeben wird (Wien, Prag 1795) 108.

65 Vgl. ENGELSING, Personal, 247.

66 Zu weiteren Stubenmädchenstücken vgl. Gustav GUGITZ, Die Wiener Stubenmädchenliteratur von 1781. Ein Beitrag zur Josephinischen Broschüren- und zur Dienstbotenliteratur. In: Zeitschrift für Bücherfreunde 6/1 (1902/03) 137–150, hier 148–150.

67 Vgl. Juliana HAYN, Das Listige Stubenmädchen oder der Betrug von hinten. Ein Original-Lustspiel in drey Aufzügen (Wien 1784) 13.

68 Vgl. ebd., 127.

69 Vgl. Johann Gottlieb SCHILDBACH, Die Dienstboten in Wien. Ein Sittengemälde in vier Akten (Wien 1806) 5 f.

70 Ebd., 55.

71 Vgl. ebd., 136, 138.

72 Ebd., 143.

Eine zweite Gruppe an Schriften stammt aus der Tradition der Benimmliteratur. Insbesondere Ratgeber für Dienstmädchen propagierten, anschlussfähig an Hayns Nannette, ein ideales, nach herrschaftlichen Wünschen gestaltetes Dienstbotinnenbild, das auf weiblicher Unterordnung und Pflichterfüllung basiert.⁷³ Die zunehmend als persönlich (von Mensch zu Mensch) verstandenen Dienste von Frauen in fremden Haushalten weckten das Bedürfnis nach Normierung⁷⁴ sowie pädagogischer Einwirkung.⁷⁵ Sabine Veits-Falk sieht vor allem die Herstellung von Ordnung im Zentrum der Argumentation solcher Schriften. Diese Ordnung sollte Disziplinlosigkeit und das In-Frage-Stellen des Systems verhindern und soziale Stabilität gewährleisten.⁷⁶

Die Art und Weise der literarischen Gestaltung und das Anliegen, umfassend zu bilden, weist beispielsweise das *Taschenbuch für Kammerjungfern, Kammerfrauen, Kammerdienerinnen und Stubenmädchen* von 1776 aufklärerisch-bürgerlichen Ansätzen zu.⁷⁷ Das Dienstverhältnis wird als familiär gekennzeichnet, eine Herrschaft solle eine Mutter, eine Erziehende für Bedienstete sein.⁷⁸ Dieser Aufruf an Dienstgeber*innen, analog zur hausrechtlichen Gewalt, findet sich auch noch in Schriften an der Wende zum 20. Jahrhundert.⁷⁹

Den Beispielen ist gemeinsam, dass sie Handlungsräume von Mägden thematisieren und dabei unterschiedliche Lösungen zu deren Kontrolle bieten. Die machtvolle Magd ist ein klassischer Topos in Theater und Operette.⁸⁰ Der Handlungsraum der Magd wurde, wenn als unsittlich markiert, im Widerspruch zur bürgerlich-weiblichen Häuslichkeit gesehen.⁸¹ In der Debatte um die Dienstbotenfrage Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfuhr die Rede von der Dienstbotinnen-Über-

73 Vgl. ausführlich Sabine VEITS-FALK, Am Rand der Armut – Pädagogisierung „dienender Frauen“ in Salzburg im 18. und 19. Jahrhundert. In: Gerhard AMMERER, Elke SCHLENKRICH, Sabine VEITS-FALK u. Alfred Stefan WEISS (Hrsg.), *Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts* (Wien u. a. 2010) 91–117.

74 Vgl. ebd., 96.

75 Vgl. STEKL, *Abhängigkeit*, 307; [Johanna Katharina MORGENSTERN-SCHULZE], *Lesebuch für weibliche Dienstboten*, 2 Bde. (Halle 1789–1790).

76 Vgl. VEITS-FALK, *Rand*, 97.

77 Vgl. hierzu ENGELSING, *Gesinde*, 209 f.

78 Vgl. *Taschenbuch für Kammerjungfern, Kammerfrauen, Kammerdienerinnen und Stubenmädchens* (Wien 1776) 86 f.

79 Vgl. etwa die Erzählung über die Hausgehilfin Anna bei Emma LANGHANS-SULSER, *Unsere Dienstboten-Frage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung* (Bern 1913) 17–25.

80 Vgl. zur Figur der „herrschenden Magd“ Jürgen SCHLÄDER, *La serva padrona*. In: *Pipers Enzyklopädie des Musiktheaters*, Bd. 4: *Werke. Massine – Piccinni* (München u. a. 1991) 681–684. Ferner Horst WEBER, *Der Serva-patrona-Topos in der Oper oder Komik als Spiel mit musikalischen und sozialen Normen*. In: Gotthardt FRÜHSORGE, Rainer GRUENTER u. Beatrix WOLFF METTERNICH (Hrsg.), *Gesinde im 18. Jahrhundert* (Hamburg 1995) 407–429.

81 Vgl. Karin HAUSEN, *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*. In: Karin HAUSEN (Hrsg.), *Geschlechtergeschichte als*

macht, die wiederum an Weiblichkeit gebunden war, neue Konjunktur.⁸² In gesellschaftlichen Umbruchsphasen wie um 1800 und um 1900 gewann das wahrgenommene Problem der Disziplinlosigkeit, Unsittlichkeit und Machtfülle der Mägde für Zeitgenoss*innen an Dringlichkeit.

Stubenmädchenstreit

Ein Kuriosum eigener Art ist ein 1781 nach Lockerung der Zensur geführter Streit, der die Unsittlichkeit der Mägde problematisierte. Die Broschüre des österreichischen Schriftstellers Johann Rautenstrauch *Ueber die Stubenmädchen in Wien* von 1781 gab dabei den Ton an.⁸³ Sie wies auf angebliche Gefahren hin, die den bürgerlichen Familien durch Stubenmädchen drohten. Der Schrift folgten zahlreiche Entgegnungen zu Gunsten der Stubenmädchen.⁸⁴ Diese arbeiteten jedoch ebenso klar mit Stereotypen, so dass sie trotz ihrer Verteidigungsabsicht eher Rautenstrauchs Bild festigten, das seinerseits aber nicht frei von satirischen Darstellungskonventionen wie starken Übertreibungen war.⁸⁵ Der Stubenmädchenstreit explizierte männlich-bürgerliche Fantasien über sexuell aktive, junge und alleinstehende Frauen.⁸⁶ Diese bürgerliche Imagination fand nicht nur literarischen Niederschlag, sondern beispielsweise auch in einer Plastik des österreichischen Bildhauers Victor Tilgner (siehe Abbildung 2). Die Verteidigung der Mägde wies sich selbst als eine Geste der Barmherzigkeit für die „schutzlosen“ Frauen aus.⁸⁷ Rautenstrauch wiederum bemühte deren angebliche Machtfülle: Sie spannten den Ehefrauen die Männer aus, verführten die männliche Jugend und verdürben die Töchter.⁸⁸ Hauptursache dieses Sittenverfalls sei die Kleiderhoffart:⁸⁹ Sie putzten sich über Gebühr heraus und überträfen dabei ihre Herrschaft, was ihre angebliche

Gesellschaftsgeschichte (Göttingen 2012 [1976]) 19–49; Karin HAUSEN, Der Aufsatz über die „Geschlechtscharaktere“ und seine Rezeption. Eine Spätlese nach dreißig Jahren. In: ebd., 83–106.

82 Vgl. Diensthofen-Misere. In: Wiener Moden- und Hauswesen-Zeitung (10. Oktober 1881) 3.

83 Vgl. [Johann RAUTENSTRAUCH], Ueber die Stubenmädchen in Wien (Wien 3. Aufl. 1781).

84 Vgl. die Auflistung und Beschreibung bei GUGITZ, Stubenmädchenliteratur, 145–148.

85 Vgl. auch Kai KAUFMANN, „Es ist nur ein Wien“. Stadtbeschreibungen von Wien 1700–1873. Geschichte eines literarischen Genres der Wiener Publizistik (Wien u. a. 1994) 178–182.

86 Vgl. Karin WALSER, Prostitutionsverdacht und Geschlechterforschung. Das Beispiel der Dienstmädchen um 1900. In: Dagmar OBERLIES u. Ulrike SCHMAUCH (Hrsg.), Anstoß nehmen – Anstoß geben. Rückblick auf 30 Jahre feministischer Diskussionen. Gedenkschrift für Karin Walser = Werkstattberichte des gemeinsamen Frauenforschungszentrums der Hessischen Fachhochschulen 5 (Königstein im Taunus 2005) 74–83, hier bes. 82 f.

87 Vgl. Schutzschrift der gekränkten Stubenmädchen in Wien (Wien 2. Aufl. 1781) 5.

88 Vgl. [RAUTENSTRAUCH], Stubenmädchen, 3–5, Zitat 3.

89 Aus unzähligen Beispielen vgl. P[hilemones] M[ENAGIUS], Die Sieben Teuffel, Welche fast in der gantzen Welt die heutige Dienst-Mägde beherrschen und verführen. Zum Schrecken der bösen unter sieben Hauptstücken fargestellt [...] (Frankfurt am Main, Leipzig 1731 [1693]). Erwähnenswert ist insbesondere die erste Auflage von 1693, welche einen komplexen, theologisch fundierten Part über die Hoffart beinhaltet.

Macht verstärkte.⁹⁰ Weibliche Sexualität wird als bedrohlich, aber auch lächerlich beschrieben. Im Bild der Magd tritt sie gebündelt auf: als jung, reizvoll und durch den Willen zur Verführung charakterisiert.

Auf die Hauptstadt Wien begrenzt waren diese Sichtweisen nicht, wie dem 1813 erschienenen *Versuch einer physisch-medicinischen Topographie von der landesfürstlichen Kreisstadt St. Pölten* zu entnehmen ist. Vom Mediziner und ersten Stadtphysikus von St. Pölten Franz Strohmayer (1768–1847) verfasst, handelt es sich hierbei um eine Beschreibung geographischer Gegebenheiten sowie um eine Schilderung der Verhältnisse der Bewohner*innen St. Pöltens.⁹¹ In diesem Kontext berichtet er, dass „[d]ie Kleidung des in Diensten stehenden weiblichen Geschlechts [...] wahrlich den Beobachter in Erstaunen [versetzt]; im Feiertags-Anzuge, der den Wert mehrerer Jahreslöhne übersteigt, ist man in Verlegenheit, solche als Stubenmädchen [...] zu erkennen, sehr viele gehen in Seide [...] etc. umher; man fragt: woher diese Möglichkeit?“⁹² Die rhetorische Frage ist als ein Vorwurf zu dechiffrieren: Sie unterstellte die dubiose Beschaffung von Geld und deutete damit Prostitution an. Der Verdacht des „liederlichen Lebenswandels“⁹³, der bis in die Zwischenkriegszeit häufig blieb, fand auch in die Wiener Dienstbotenordnung von 1810 sowie die provisorische niederösterreichische Dienstbotenordnung Eingang. Diese untersagten einen üppigen Aufwand in der Kleidung, um der „Sittenverderbnis“ der Mägde gegenzusteuern.⁹⁴ Indem sie die Sittenlosigkeit der Mägde ausmalten, gaben die Autoren aus den dienstgebenden Schichten aber weniger Auskunft über die soziale Realität als über ihre eigenen Fantasien und Ängste. Sie fürchteten die „Kontaminierung“ durch den vorgestellten kulturellen und moralischen Mangel der unteren sozialen Schichten und es plagte sie die Sorge um einen Machtverlust gegenüber ihrem Personal. Aufkeimender Eigensinn der Bediensteten war aus der Perspektive der Dienstgeber*innen bedrohlich. Der Diskurs über die Mägde bediente Stereotype, die durch die vermeintlich nötigen Gegenmaßnahmen auch in Gesetzen festgeschrieben wurden. Beides diente dazu, eine hierarchische Ordnung aufrechtzuerhalten.

Das Gesinde und die Frage der staatlichen Kontrolle

Nach 1800 hatten zahllose Debattenbeiträge das Reden über sittenwidrige Mägde konsolidiert und zum festen Bestandteil des Wissens der Zeitgenoss*innen gemacht. In den *Vaterländische[n] Blätter[n]* für den österreichischen Kaiserstaat widmete sich

90 Vgl. [RAUTENSTRAUCH], Stubenmädchen, 6, 9.

91 Vgl. Karl GUTKAS, Landeskunde und Geschichtsforschung in St. Pölten. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 54/55 (1989) 155–176, hier 157 f.

92 Franz STROHMAYER, Versuch einer physisch-medicinischen Topographie von der landesfürstlichen Kreisstadt St. Pölten in Niederösterreich (Wien, St. Pölten 1813) 108.

93 Vgl. WALSER, Prostitutionsverdacht, 74–83.

94 Vgl. Gesindeordnung 1810, § 73; LGBl. NÖ 12/1856, Provisorische Dienstboten-Ordnung vom 1. Juli 1856, § 13.



Abbildung 2: Die Plastik zeigt die dominanten, seit dem 18. Jahrhundert tradierten Klischees über Stubenmädchen. Als männliche Sexualphantasien standen sie für Freizügigkeit gepaart mit dem Willen, sich für Männer herauszuputzen.

Wiener Stubenmädchen, Plastik von Victor Tilgner, aus: Ludwig HEVESI (Hrsg.), Victor Tilgners ausgewählte Werke, Internationale Anstalt für Litteratur und Kunst (Wien [ca. 1900]) 45, Wikimedia Commons (CC0).

1808 ein anonymer Autor dem Zustand des Gesindewesens⁹⁵ und formulierte mitunter extreme Forderungen zur Erneuerung des Gesinderechts.⁹⁶ Die Schrift selbst war 1803 anonym den höheren Behörden vorgelegt worden und bildete den Anlass zur Abfassung der Wiener Dienstbotenordnung von 1810.⁹⁷ Der Autor in den *Vaterländische[n] Blätter[n]* zielte vorrangig auf eine starke Ausweitung von Kontrollen und Kompetenzen des Staates: Ein Netz von Institutionen, Überwachung und Personenbeschreibungen sollte die vielfach angemahnte Unordnung beseitigen. So sollten etwa zentrale Ämter zur Dienstvermittlung die „Gesinde-Mäcklerey, diese Pest [...] entbehrlich [...] machen“⁹⁸ und mit der Polizei zusammenarbeiten.⁹⁹ Die argumentative Verschränkung von Polizeiwesen und geschlechtlicher Sittenlosigkeit der Mägde und Maklerinnen sollte ein staatliches „Aufrüsten“ legitimieren. Die gewerbsmäßig agierenden Gesindevermittlerinnen seien „Weiber aus der Hefe des Pöbels“. Sie hielten Dienstbotinnen zur Untreue, jene ohne Posten zur Liederlichkeit an. Dem „unerfahrenen Mädchen, die zum erstenmahle hier Dienste sucht“, zögen sie den letzten Heller aus der Tasche.¹⁰⁰ Daneben benennt der Autor noch fünf „Fundamental-Ursachen“ für die als unhaltbar wahrgenommenen Zustände: Luxus, das schlechte Vorbild der Herrschaften, das Einwandern „liederlicher Dienstboten“ aus anderen Staaten und den Provinzen, die Fabriken sowie die Dienstbotenordnungen selbst.¹⁰¹

Joseph von Sonnenfels hielt von diesen Ausführungen wenig. In seinen Vorbemerkungen zur Wiener Dienstbotenordnung von 1810 benötigte er nicht weniger als 70 Seiten, um die anonyme Schrift zu widerlegen – die somit dennoch Einfluss auf

95 Vgl. Ueber den gegenwärtigen Zustand des Dienstbothenwesens in Wien und die Mittel zur Verbesserung desselben. In: *Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* 15 (28. Juni 1808) 119–124; 16 (1. Juli 1808) 127–132; 17 (5. Juli 1808) 139–142.

96 Ein gewisses Verständnis für die Lage der Bediensteten, ohne die Vorurteile in Frage zu stellen, entwickelt dagegen: Verderben des Dienstgesindes und Mittel zur Bildung tauglicher Dienstbothen. In: Johann Wilhelm KLEIN (Hrsg.), *Oesterreichisches Magazin für Armenhülfe, Industrieanstalten und Dienstbothenwesen* 1/1 (Wien 1805) 53–72, hier 57.

97 Joseph von SONNENFELS, *Bemerkungen über die für die Hauptstadt Wien und den Umkreis derselben innerhalb der Linien erlassene Neue Gesindeordnung* (Wien, Triest 1810) 27 f., Anm. b.

98 *Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* 15 (28. Juni 1808) 119. Vgl. zur klischeehaften Darstellung der Maklerinnen SCHILDBACH, *Dienstboten*, 23–26.

99 Vgl. *Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* 15 (28. Juni 1808) 124; 17 (5. Juli 1808) 139 f.

100 Vgl. *Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* 15 (28. Juni 1808) 122. Derartige Klagen über Stellenvermittler*innen reichen bis in das 17. Jahrhundert zurück und erstreckten sich auf viele Länder Europas. Vgl. CASUTT, *Dienstpersonal*, 72; Sigrid WADAUER, Thomas BUCHNER u. Alexander MEJSTRIK, *The Making of Public Labour Intermediation: Job Search, Job Placement, and the State in Europe, 1880–1940*. In: *International Review of Social History* 57, special issue 20 (2012) 161–189, hier 174–176.

101 Vgl. *Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* 15 (28. Juni 1808) 119–121.

das neue Gesetz zu nehmen vermochte.¹⁰² Der Verwaltungsreformer und aufgeklärte Schriftsteller war maßgeblich an der Abfassung dieser Dienstbotenordnung sowie eines begleitenden Kommentars beteiligt. Anstatt Dienende mit Verbrecher*innen gleichzusetzen, betonte er die „Zucht und Aufsicht des Familienoberhauptes“.¹⁰³ Das Familienoberhaupt habe die Pflicht, im Inneren der Familie über die Sittlichkeit zu wachen¹⁰⁴ – und so durch männlich-familiäre Macht die Sittenlosigkeit des weiblichen Gesindes zu kontrollieren.

Dennoch traf die Wiener Dienstbotenordnung von 1810 Vorkehrungen, Bedienstete am Verlassen des Dienstplatzes zu hindern, die bis ins 20. Jahrhundert Bestand hatten. Analog zum ländlichen Problem des Entlaufens fixierte sie Dienstlosigkeit in § 1 als Missstand im städtischen Milieu.¹⁰⁵ Dies entsprach der Einschätzung von Sonnenfels: Dienstlosigkeit sah er als weibliches Problem an, das eng an Gesindevermittlerinnen gebunden war.¹⁰⁶ § 128 bestimmte, dass „Winkelherbergen des weiblichen Dienstvolkes, die meistens mit dem Zubringgewerbe vereinigt waren, und [...] als die furchtbarsten Ursachen von Unordnungen und Zuchtlosigkeit angesehen wurden“, abgestellt werden sollten.¹⁰⁷ Auch wie mit „Fremden“ zu verfahren sei, falls sie dienen wollten, war geregelt. Sie benötigten einen Amtsschein mit der Erlaubnis, sich nach Diensten umzusehen. „Fremde“ aus den Erbländern waren wie „Fremde“ aus Ländern außerhalb der Monarchie zu behandeln.¹⁰⁸ Damit reagierte man auf den Zuzug von Stellensuchenden nach Wien, den die Zeitgenoss*innen als gewaltiges Phänomen wahrnahmen.¹⁰⁹

Mit den Beschwerden über die Stellenvermittler*innen waren der anonyme Autor und Sonnenfels nicht die ersten – und die gewerblichen Vermittlungsbüros blieben bis in die Zwischenkriegszeit Gegenstand öffentlicher und politischer Debatten und behördlicher Regulierung.¹¹⁰ So beklagte ein „Bauernbrief“ in der Beilage zur *St. Pöltner Zeitung* aus 1906, dass die Vermittler*innen auch am Land ein Ärgernis wären: Die „vielen Dienstvermittlerinnen [brächten] auch zuweilen die Mägde von ihren Plätzen, oft schon nach einigen Monaten [...]“.¹¹¹

102 Vgl. SONNENFELS, Bemerkungen, 164.

103 Ebd., 64 f., 80 f.

104 Vgl. ebd., XIII f.

105 Vgl. Gesindeordnung 1810, § 1.

106 Vgl. SONNENFELS, Bemerkungen, 164; Vaterländische Blätter 15, 122.

107 Gesindeordnung 1810, 36. Vgl. auch ebd., 4. Abt., §§ 125–140.

108 Vgl. Gesindeordnung 1810, 5 f., §§ 6–8.

109 Den „Zuzügen“, die nicht immer von langer Dauer waren, standen im 19. Jahrhundert auch vielfach Wanderungen in die Gegenrichtung entgegen; vgl. Annemarie STEIDL, *On Many Roads. Internal, European, and Transatlantic Migration in the Habsburg Monarchy, 1850–1914* (Habil. Wien 2014) insbes. 35. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Annemarie Steidl in diesem Band.

110 Ausführlich vgl. RICHTER, Produktion, 164–190.

111 Vgl. Bauernbriefe. Wieder einmal die Dienstbotenfrage. In: *Bote aus Stadt und Land, St. Pöltner Zeitung* 15, Beilage (12. April 1906) 2 f., Zitat 2.

Entweichen, wechseln, wandern: Eigensinn von Dienstbot*innen und behördliche Kontrolle

Aus der Perspektive der Dienstbot*innen war das Verlassen der Herrschaften eine ihrer wenigen Möglichkeiten, sich unzumutbaren Arbeits- und Lebensbedingungen zu entziehen – der einzige Grund für Stellenwechsel war dies aber nicht. Viele zogen vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus, um spezialisierte Stellen oder andere Erwerbsarbeiten anzutreten. Einige gingen, um neue Orte oder Haushalte kennenzulernen. Viele heirateten und kehrten damit dem Dienst den Rücken; manche waren aber weiterhin als „Bedienerinnen“ bezahlt im Haushalt tätig.¹¹²

Die Forschungsliteratur ist sich einig, dass Dienstverhältnisse insbesondere seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts oft nur kurz dauerten, aber Statistiken zur Häufigkeit der Wechsel existieren wenige. Dirk Hoerder zufolge blieben die Berliner Hausbediensteten Mitte der 1890er Jahre durchschnittlich weniger als ein Jahr in einem Haushalt¹¹³ – gemessen an den Ergebnissen einer Grazer Untersuchung aus den Jahren 1898/99 war dies sogar lang. Demnach verließ ein Fünftel der Betroffenen (129 Personen) den Dienstplatz nach nicht einmal drei Wochen; beinahe die Hälfte machte sich vor Ablauf von drei Monaten wieder auf den Weg.¹¹⁴ Entsprechend hieß es 1875 auch im *Kremser Wochenblatt*: „Ein Dienstmädchen, das länger als ein Jahr an einer Stelle ausharrt, gehört zu den Ausnahmen und wird ein wahrer Phönix, wenn sie es gar auf zwei oder drei Jahre bringt.“¹¹⁵ Wie lange sie auch blieben, Mobilität und wiederkehrende Stellensuche gehörten zum Erfahrungshorizont von Dienstbot*innen. Für sie waren Wechsel und Wanderungen notwendig, um sich auf bestmögliche Weise den Lebensunterhalt zu organisieren und Gewalt oder Konflikten mit den Herrschaften zu entfliehen.

Laut Annemarie Steidl kehrten viele Hausbedienstete nach einigen Jahren in ländliche Gemeinden zurück oder wanderten zwischen ländlichen und städtischen

112 Vgl. exemplarisch Regula BOCHSLER u. Sabine GISIGER, Dienen in der Fremde. Dienstmädchen und ihre Herrschaften in der Schweiz des 20. Jahrhunderts (Zürich 1989) 175 f.; Karin WALSER, Dienstmädchen. Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900 (Frankfurt am Main 1985) 26; Dorothee WIERLING, Mädchen für alles. Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende (Berlin, Bonn 1987) 71 f. Vgl. zum Heiratsverhalten und Außer-Dienst-Gehen der weiblichen Bediensteten auf dem Land Franz KORNHEISL, Das Dienstbotenwesen in der Umgegend des „Wechsel“ in Nieder-Oesterreich. In: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 2/7 (1866) 193–196, hier 196.

113 Vgl. Dirk HOERDER, Historical Perspectives on Domestic Care-Giving Workers' Migrations: A Global Approach. In: Dirk HOERDER, Elise van NEDERVEEN MEERKERK u. Silke NEUNINGER, Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers = Studies in Global Social History 18 / Studies in Global Migration History 6 (Leiden, Boston 2015) 61–109, hier 72.

114 Vgl. Karl SCHWECHLER, Die Städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstboten-Statistik (Graz 1903) 25.

115 Kremser Wochenblatt (28. August 1875) 4.

Räumen hin und her.¹¹⁶ Manche überschritten Bezirks-, Landes- oder Staatsgrenzen. Da Reisemöglichkeiten und -mittel gerade für ärmere Schichten im 19. Jahrhundert begrenzt waren, diente die Mehrheit in relativer Nähe des Herkunftsortes.¹¹⁷ Zumindest für Wien zeigen zeitgenössische Statistiken für das Jahr 1900 aber, dass das Überqueren regionaler Grenzen eher die Regel als die Ausnahme war: Stammten lediglich 12,86 Prozent der Wiener Hausbediensteten direkt aus Wien und nur weitere 19,49 Prozent aus einem Ort in Niederösterreich, kamen zwei Drittel aus anderen Kronländern, oft Böhmen oder Mähren (ca. 54 Prozent),¹¹⁸ oder sogar aus einem Land außerhalb des Habsburgerreiches (ca. 14 Prozent).¹¹⁹

So häufig die Stellenwechsel auch waren, sie waren risikoreich. Nicht nur bedeuteten sie den Verlust des Lebensunterhalts, sondern auch der Wohnmöglichkeit. Zwar war die Heimatgemeinde nach dem Heimatrecht von 1863 grundsätzlich für die Versorgung verarmter Gemeindemitglieder zuständig, aber einerseits waren mobile Dienstbot*innen wie wandernde Tagelöhner*innen oder Saisonarbeiter*innen von Fürsorgeleistungen abgeschnitten,¹²⁰ andererseits konnten verarmte Personen von auswärts zwangsweise in ihre Heimatgemeinde zurückgeführt werden.¹²¹ Selbst wenn die Betroffenen ihr Recht auf Versorgung geltend machten, versuchten Gemeinden vielfach, sich dieser Verantwortung zu entziehen.¹²²

Als des „liederlichen Lebenswandels“, der Arbeitsscheu oder des Diebstahls verdächtig, waren Dienstbot*innen außerdem in besonderer Weise von Schub und Kriminalisierung bedroht. Letzteres verweist auf behördliche und polizeiliche Diskriminierung, die vor allem weibliche, aber auch männliche Bedienstete traf – und mit ihnen viele andere, die sowohl mobil waren (und dies zum Zwecke des Lebensunterhaltserwerbs auch sein mussten!) als auch den unteren sozialen Schichten angehörten.¹²³ Diese Ungleichbehandlung verband sich vielfach mit der stereotypen Zuschreibung von „ländlicher Einfalt“ oder antislawischen Vorurteilen, über die

116 Vgl. STEIDL, Roads.

117 Vgl. HAHN, Migrationsforschung, 119.

118 Vgl. HAHN, Frauenarbeit, 28.

119 Vgl. WINTER, Statistisches, 585.

120 Vgl. Gerhard MELINZ u. Susan ZIMMERMANN, Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie = Materialien zur Arbeiterbewegung 60 (Wien, Zürich 1991) 104; Sabine VEITS-FALK, Öffentliche Armenfürsorge in Österreich im 19. Jahrhundert. In: Alexander PRENNINGER (Hrsg.), „Mercy or Right“. Development of Social Security Systems = ITH-Tagungsberichte 39 (Leipzig 2005) 31–44, hier 38 f.

121 Vgl. Annemarie STEIDL, Wladimir FISCHER-NEBMAIER u. James W. OBERLY, From a Multiethnic Empire to a Nation of Nations. Austro-Hungarian Migrants in the US, 1870–1940 = Transatlantica 10 (Innsbruck u. a. 2017) 51 f.

122 Vgl. Marius WEIGL, „Für die öffentliche Sicherheit.“ Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938 (Dipl. Wien 2012) 105–107; Marius WEIGL, Wissenschaft – Verwaltung – Polizei: Zur „Lösung der Zigeunerfrage“ in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkriegs (Diss. Klagenfurt 2018) 54.

123 Vgl. WEIGL, Wissenschaft, 37.

mobile Menschen abgewertet wurden.¹²⁴ Sie fand ihren Niederschlag außerdem in Gesetzen und Verordnungen, in der polizeilichen Praxis oder im alltäglichen Miteinander mit den Dienstherrschaften, die ihre Übermacht mit angeblicher moralisch-kultureller Überlegenheit zu rechtfertigen suchten.

So wurde beispielsweise das „Entlaufen“ aus dem Dienst mitunter scharf sanktioniert. Hielten Dienstbot*innen die Kündigungsfrist von 14 Tagen (Wiener Dienstbotenordnung 1810 sowie Dienstbotenordnung für Niederösterreich 1877) bzw. von mindestens drei Tagen (Dienstordnung für Wien, in Kraft ab 1912) nicht ein,¹²⁵ konnte Polizei oder Gemeindevorsteher sie zwangsweise in den Dienst zurückbringen – in der Praxis fast unabhängig davon, was vorgefallen war.¹²⁶ Die „Dienstentweichung“ war eine strafbare Handlung, wie etwa die Hausbedienstete Marie S. erfahren musste: *Marie S. war vom Dienstgeber [...] am 26. Februar 1910 vierzehntägig gekündigt worden und verließ tags darauf den Dienst, angeblich, weil sie geobrfreigt wurde.*¹²⁷ Sie wurde, wie in Wien üblich, zu einem 24-stündigen Arrest verurteilt. Dieser konnte laut Dienstbotenordnung 1810 gegebenenfalls durch Fasten und bis zur Strafgesetznovelle von 1867 auch durch körperliche Züchtigung verschärft werden.¹²⁸

Die (neuere) niederösterreichische Dienstbotenordnung war noch rigoroser, wenn sie im Vergleich auch nicht die schärfsten Strafen vorsah: Eine Geldstrafe von bis zu zehn Gulden bzw. ein Arrest von bis zu zehn Tagen waren rechtlich möglich.¹²⁹ So erhielt etwa die Dienstbotin Josefa K. eine 48-stündige Arreststrafe, nachdem sie 1909 ihren Dienstplatz bei einem Amstettener Wirtschaftsbesitzer illegitim verlassen hatte. Sie musste in den Dienst zurückkehren und außerdem den Lohn einer zwischenzeitlich engagierten Aushilfskraft begleichen.¹³⁰ Zumindest hielt sich die Zahl der polizeilich gemeldeten Fälle in Grenzen: 1891 verzeichnete die Wiener Polizei 208, im Jahr 1892 158 „entlaufene“ Dienstbot*innen.¹³¹ Wie hoch ihre Zahl tatsächlich war, kann aber nicht eruiert werden. Denn längst nicht alle der „Ent-

124 Vgl. Christiane HARZIG u. Dirk HOERDER, *Femina Migrans: Agency of European Women Migrating to Domestic Work in North America, 1880s to 1950s*. In: Dirk HOERDER u. Amarjit KAUR (Hrsg.), *Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21st Centuries = Studies in Global Social History 12 / Studies in Global Migration History 1* (Leiden, Boston 2013) 151–172, hier 153; Katrin LEHNERT, *Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert = Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 56* (Leipzig 2017) 380 f.

125 Vgl. MORGENSTERN, *Gesinderecht*, 71.

126 Vgl. ALTHAUS, *Lebensverhältnisse*, 282; MORGENSTERN, *Gesinderecht*, 71, 73 f., 78–88.

127 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), NÖ Statthaltereiregister und Regierung (NÖ Reg), Kanzleiabteilung IV, II/12, b 4, Dienstbotenstrafsachen, Zl. 2961/1910.

128 Vgl. *Gesindeordnung 1810*, 52, § 101.

129 Vgl. MORGENSTERN, *Gesinderecht*, 171 f.

130 Vgl. NÖLA, NÖ Reg, Kanzleiabteilung IV, II/12, b 4, Dienstbotenstrafsachen, Zl. 1270/1909.

131 Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1892. Hrsg. Präsidium der k. k. Polizeidirection (Wien 1893) 28. Wir danken Sigrid Wadauer für den Hinweis auf diese Quelle.

wichenen“ wurden von Dienstgeber*innen angezeigt, schon allein weil letztere vielfach wenig Interesse hatten, einmal „entlaufenes“ Personal zurückzunehmen. Für Dienstbot*innen war das Verlassen des Dienstgebers ohne Vorwarnung damit zwar risikoreich, aber einerseits eine Form des Protests und andererseits eine Möglichkeit, inakzeptable oder unaushaltbare Bedingungen hinter sich zu lassen.

Auch Dienstbotenbücher sollten eine Kontrolle von Mobilität und Verhalten ermöglichen. Diese amtlichen Dokumente waren 1841 erstmals in Brünn [*Brno*] und zehn Jahre später in Wien eingeführt worden. Nach und nach fanden sie als verpflichtende Dokumente in alle Dienstbotenordnungen Eingang.¹³² Sie verzeichneten Personendaten, aktuelle und vergangene Dienststellen und deren Dauer; in Wien waren sogar die Periode der Stellenlosigkeit, die behördlich genehmigte Frist zur Stellensuche sowie die Unterstandsgeber*innen aufgeführt. Darüber hinaus enthielten sie mehr oder weniger formalisierte Angaben zur Treue, Geschicklichkeit, zum Fleiß und zur Sittlichkeit der Dienstbot*innen.¹³³ Dank dieser Beschreibungen des Verhaltens sollten zukünftige Dienstgeber*innen „liederliche“, faule oder illoyale Bedienstete auf einen Blick erkennen können. Die meisten Dienstbotenordnungen, unter anderem die steirische Dienstbotenordnung ab 1857¹³⁴ oder die Wiener Ordnungen von 1810 und 1911, untersagten negative Eintragungen – aber schon das Nichterwähnen eines Attributs sprach Bände. War aus Perspektive der Dienstgeber*innen und Behörden alles in Ordnung, reichte sogar ein Stempel, der die wesentlichen Eigenschaften bestätigte. Auch die Niederösterreicherin Johanna P., die bis April 1911 in Wien-Währing tätig war, erhielt diesen standardisierten Ausweis für ihre Tugenden in ihr Dienstbotenbuch gedruckt (siehe Abbildung 3). Für Niederösterreich (ab 1877) hingegen galt das nicht. Dort war, zumindest laut Gesetz, das gesamte Zeugnis, das Dienstgeber*innen verfasst hatten, von der Gemeindebehörde am Dienort zu übernehmen – und damit auch die hier vermerkten angeblichen guten und schlechten Eigenschaften der betreffenden Dienstbot*innen.¹³⁵

Für Dienstsuchende hatte eine kurze Dienstdauer oder ein schlechtes Zeugnis mitunter negative Konsequenzen. Außerdem bewahrten Dienstgeber*innen Dienstbotenbücher üblicherweise während der Dauer des Dienstverhältnisses auf, um die Bediensteten am Verlassen des Dienstes zu hindern. Viele Dienstbot*innen zogen es

132 Vgl. ERNST MAYERHOFER, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2 (Wien 3. Aufl. 1876) 963 f.; MORGENSTERN, Gesinderecht, 120, 125. In Niederösterreich (mit Ausnahme von Wien) wurden, zur Absicherung der behördlichen Kontrolle, ergänzend Dienstscheine für den Übergang von einer zur anderen Dienststelle eingeführt. Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 131.

133 Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 120 f., 123.

134 Vgl. Dorothea WIESENBERGER, Das Dienstbotenbuch. Ein Beitrag zum steirischen Dienstbotenwesen von 1857 bis 1922. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 34 (1984) 117, 120, online: <https://www.landesarchiv.steiermark.at/cms/beitrag/11683573/77969250/> (4.1.2021).

135 MORGENSTERN, Gesinderecht, 124.

18					19			
Name und Wohnort des Dienstgebers	Eigenschaft des Dienstherrn (ob für landwirtschaftliche oder andere Arbeiten)	Darangebe K *	Bedingener Jahreslohn und allfällige bedingene Zahlungszeit	Tag des Dienstantrittes	Bedingene Dienstdauer	Bedingene Aufkündigungsfrist	Tag des Austrittes aus dem Dienste	Dienstzeugnis
Walter Perz H. Karl Beckg. H.	Mädchen.	K. BEHRNS POLIZEI-KOMMISSION * WÄHRING *		16.7.1911			21. April 1911	LZ TREU * FLEISIG & SITTSAM * ERTEL K. BEHRNS POLIZEI-KOMMISSION * WÄHRING *

Abbildung 3: „Treu, fleis[s]ig, sittsam“: Dies waren die wichtigsten amtlich beglaubigten Tugenden, die Dienstbot*innen mitbringen sollten. Ihr Eintrag in das Dienstbotenbuch sollte es Dienstgeber*innen schnell ermöglichen, das Verhalten von Stellenbewerber*innen einzuschätzen. Dienstgeber*innen schien dies ebenso wichtig wie die Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit der Beschäftigten, da sie mit diesen unter einem Dach zusammenlebten. So wenig sie auf ihre Dienste verzichten wollten, so sehr nahmen sie die Fremden im Haus als potentielle Bedrohung wahr, die sie zu kontrollieren suchten.

Doppelseite aus dem Dienstbotenbuch der Johanna P., ausgestellt in der Marktgemeinde Piesting, 1911, Sammlung Jessica Richter.

dennoch vor, das Dienstbotenbuch zu „verlieren“ oder zurückzulassen, um sich ein neues Buch ausstellen zu lassen.¹³⁶ Wie schon die Praxis der Stellenwechsel oder der sogenannten „Dienstentweichung“ zeigte, hielt die unterlegene Stellung gegenüber den Dienstgeber*innen häuslich Bedienstete keineswegs davon ab, sich zur Wehr

¹³⁶ Vgl. Gunilla-Friederike BUDE, Das Dienstmädchen. In: Ute FREVERT u. Heinz-Gerhard HAUPT (Hrsg.), Der Mensch des 19. Jahrhunderts (Frankfurt am Main, New York 1999) 148–175, hier 152.

zu setzen, geltende Regelungen zu unterlaufen oder sich untragbaren Arbeits- und Lebensbedingungen zu entziehen.

Die vielfach mangelnde Effizienz der Behörden etwa bei der Verwaltung der Dienstbotenbücher kam Dienstbot*innen entgegen. Zwar waren die Verfahrensweisen genau definiert und zusätzlich ausgestellte Bücher zu kennzeichnen, aber in der Praxis kamen Behörden dem nur unzureichend nach.¹³⁷ Die neue Wiener Dienstordnung von 1911 erschwerte die Kontrollmechanismen zusätzlich, indem sie die Wiener Polizeidirektion zur Ausstellung von Dienstbüchern berechtigte und damit die Heimatgemeinden als eigentlich zuständige Behörden umging.¹³⁸

Eine neue Dienstbotenordnung für Niederösterreich

Schon die Praktiken der Lokalbehörden, die geltende Regelungen oft nicht einhielten, sorgten dafür, dass auch auf institutionellen Ebenen die Klagen über das Gesinde im Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht verstummten. So wurden 1850 die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich ermahnt, die Gemeindevorstände an die josephinische Ordnung von 1784 zu erinnern. Bürgermeister waren durch § 119 des Gemeindegesetzes angehalten, die Sittlichkeits- und Gesindepolizei auszuführen sowie sich Heimatscheine ankommender Dienstbot*innen auszuhändigen zu lassen,¹³⁹ damit ein Verlassen des Dienstes unterbleibe.¹⁴⁰ Bereits vor 1848 sah etwa der Amtsverwalter der Herrschaft Inzersdorf Karl Wacha Probleme im Gesindewesen Niederösterreichs mit der Praktik des Dienstwechsels verknüpft.¹⁴¹

Insbesondere in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beklagten Zeitgenoss*innen die Wanderungen von ländlichen Dienstbot*innen in die Städte, allen voran nach Wien.¹⁴² Dort fänden diese, wie etwa die im *St. Pöltner Bote[n]* 1862 porträtierte fiktive Magd Ursel, eine weniger anstrengende Arbeit und höhere Löhne vor.¹⁴³ Diese Problemwahrnehmungen veranlassten liberale, aber auch konservative Abgeordnete und jene des Grundbesitzes zunächst 1874,¹⁴⁴ dann erneut 1876, eine

137 Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 120 f., 123, 126.

138 Vgl. ebd., 121, 123.

139 Vgl. RGBl. 170/1849, Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird.

140 Vgl. LGBl. NÖ 99/1850, Erlaß des Statthalters im Kronlande Oesterreich unter der Enns vom 20. November 1850.

141 Vgl. Karl WACHA, Ueber den nachtheiligen Einfluß der üblen Verwendung und Demoralisierung der Dienstboten auf den Betrieben der Landwirthschaft. In: Niederösterreichisches Landwirthschaftliches Wochen-Blatt 18 (31. Juli 1845) 176 f., hier 176.

142 Vgl. etwa Niederösterreichischer Landtag. In: St. Pöltner Zeitung (7. August 1902) 2 f., hier 2.

143 Vgl. Ein Dienstbote (Sitten-Skizze). In: St. Pöltner Bote 33 (14. August 1862) o. S.

144 Vgl. Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 4. Wahlperiode, 4. Session, 14. Sitzung vom 17. Oktober 1874, 382. Alle folgenden personenbezogenen Daten stammen aus

Revision der provisorischen Dienstbotenordnung von 1856 zu fordern. Letztere hatte gegenüber jener von 1784 wenig Neues gebracht. War es das Anliegen der Liberalen, die Gesindeordnungen an die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 anzugleichen,¹⁴⁵ wollten die Konservativen hingegen die patriarchalen Verhältnisse zementieren.¹⁴⁶ Diese sahen sie angesichts der Wanderungen von Bediensteten in die Städte und ihrem wahrgenommenen Ungehorsam im Dienst durchaus in Gefahr. 1874 erklärten sie nach Einbringen des Antrags einer neuen Dienstbotenordnung im Landtag, dass „Dienstboten häufig den Dienstort wechseln, [...] sich nicht in das patriarchale Hausleben fügen, [...] mehr faul als thätig sind“.¹⁴⁷ Als Gesinde blieben „nur solche Individuen, welche keine anderen, als die relativ rohesten und primitivsten Arbeiten leisten können“.¹⁴⁸

Im Bericht zum ersten Antrag hob der für den Landesausschuss bestellte Referent, der Liberale Joseph Bauer, die Vertragsdauer von einem Jahr für landwirtschaftliche Dienstbot*innen als eines der wesentlichen Merkmale der vorgeschlagenen Dienstbotenordnung hervor. Eine stramme Disziplin wäre wünschenswert, jedoch ihre Handhabung erfolglos, da diese das Gesinde in die Städte lenke.¹⁴⁹ Auch der zeitgenössische deutsche Agrarwissenschaftler Theodor von der Goltz sah den Dienst mit zunehmenden bürgerlichen Freiheiten uninteressant werden. Insbesondere Frauen hätten die Landarbeit gegen den Dienst in der Stadt eingetauscht.¹⁵⁰ Dazu kriselte die niederösterreichische Landwirtschaft von 1848 bis in die 1880er Jahre,¹⁵¹ was wohl ebenso die Zahl der in der Landwirtschaft Dienstsuchenden reduzierte.

Der Antrag von 1874 verlief im Sande und so standen sich auch beim neuerlichen Versuch 1876 die konservative Forderung eines traditionellen, zu Gunsten der Herrschaften gewichteten, patriarchalen Gesinderechts und der liberale Anspruch der

Otto KRAUSE, Biographisches Handbuch des NÖ Landtages 1861–1921 (St. Pölten 2005), online: https://www.landtag-noe.at/images/personen_ausschuesse/1861-1921.pdf (6.1.2019).

145 Vgl. RGBl. 142/1867, Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichrath vertretenen Königreiche und Länder, Art. 14.

146 Vgl. etwa die sich gegenüberstehenden Meinungen zur Darangabe, also der üblichen Lohnvorauszahlung, die den Dienstvertrag besiegelte, in: Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 13. Sitzung, 18. April 1876, 313; zum Vertragsbruch ebd., 13. Sitzung, 18. April 1876, 329.

147 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages, 4. Wahlperiode, 5. Session, Nr. IV. L. A. 1875, 1.

148 Ebd., 5.

149 Vgl. ebd., 2.

150 Vgl. Dr. Th[eodor] von der GOLTZ, Die sociale Bedeutung des Gesindewesens. Zwei Vorträge gehalten am 23. Januar und 6. Februar 1873 in der Aula des Fridericianum zu Königsberg i. Pr. (Danzig 1873) 18 f.

151 Vgl. Ernst BRUCKMÜLLER, Bäuerlicher Konservatismus in Oberösterreich. Sozialstruktur und politische Vertretung in einem österreichischen Kronland. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 37 (1974) 121–143, hier 138.

gesetzlichen Vertragsfreiheit und -gleichheit gegenüber.¹⁵² Der konservativ-agrarische-feudale Grundbesitz betonte den Gesindemangel und verwies immer wieder auf die Besonderheiten ländlichen Wirtschaftens und den patriarchalen Charakter des Dienstes. Dahingegen versuchte vor allem der liberale Abgeordnete und Bürgermeister von Stockerau, Rudolf Furtmüller, Besserungen für das Gesinde und gleiche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Vertragsparteien zu erreichen.¹⁵³ Alle liberalen Änderungswünsche, etwa zu einer zivil- statt strafrechtlichen Ahndung von Vertragsbrüchen als Konsequenz des Lohnvertrags,¹⁵⁴ lehnte der Landtag ab. Zwar erkannte man an, dass das Dienstverhältnis ein vertragliches sei, versuchte es aber im Einklang mit einer „guten Hauszucht“ zu belassen.¹⁵⁵

Obwohl sich das Gesinde zunehmend aus den unteren sozialen Schichten zusammensetzte, deren Interessen keineswegs ein liberales oder konservatives Anliegen waren, bedurfte es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einiger Windungen, um die Sonderstellung des Gesindes zwischen familienrechtlicher Tradition und einem freien Lohnvertrag zu begründen.¹⁵⁶ Im Landtag gelang dies problemlos: In der schließlich angenommenen Fassung der Neueren Niederösterreichischen Dienstbotenordnung (1877) festigte der Landtag das patriarchale Ordnungsprinzip. Auf den viel beklagten Wegzug der Arbeitskräfte, allen voran der weiblichen nach Wien, antwortete die Mehrheit der Abgeordneten trotz liberaler Bedenken mit Strenge. Auch hier setzten sie paternalistische Überlegungen argumentativ ein, da sie diesen Zugang als angemessen für die Landbevölkerung und die ihr zugeschriebenen Eigenheiten betrachteten.

Auf dem Weg zum Arbeitsverhältnis: Proteste und Debatten um die Dienstbotenordnung

Zeitdiagnosen, die eine Rückständigkeit der Dienstbotenordnungen oder die Bedingungen des Dienens anprangerten, waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber keineswegs neu und sicher keine liberale Erfindung. Bereits im Revolutionsjahr 1848 demonstrierten ca. 400 Dienstmädchen in Wien, um eine Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Abschaffung der hausrechtlichen Abhängigkeit und der Zuständigkeit der Polizei (anstelle der ordent-

152 Vgl. Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 6. Session, 13. Sitzung vom 18. April 1876, 313.

153 Vgl. zur allgemeinen Einschätzung der politischen Situation in den Kronländern BRUCKMÜLLER, Konservatismus.

154 Vgl. Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 13. Sitzung, 18. April 1876, 329.

155 Vgl. LGBl. NÖ 6/1877, §§ 1 u. 2.

156 Vgl. Rainer SCHRÖDER, Gesinderecht im 18. Jahrhundert. In: FRÜHSORGE, GRUENTER u. WOLFF METTERNICH, Gesinde im 18. Jahrhundert, 13–39, hier 37 f.

lichen Gerichte) für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu erreichen. Sie stritten für die Möglichkeit, sich in Berufsorganisationen zusammenzuschließen, und verwehrten sich gegen den Prostitutionsverdacht.¹⁵⁷

Um die Wende zum 20. Jahrhundert griffen Frauen- oder Dienstbot*innenorganisationen diese Proteste und Forderungen wieder auf. So machten Teilnehmerinnen der Maidemonstration von 1890 sowie der von Sozialdemokratinnen 1893/94 organisierten Hausgehilfinnenversammlungen in Wien ihrem Ärger über die Ausbeutung und die Demütigungen Luft, die für sie als Bedienstete vielfach an der Tagesordnung waren. In den 1900er Jahren konstituierten sich parteinahe sozialdemokratische und christliche Hausgehilfinnenorganisationen, die sich für Verbesserungen in den Lebens- und Arbeitsbedingungen einsetzten.¹⁵⁸

1910 bekamen die Bestrebungen sozialdemokratischer Aktivistinnen Unterstützung durch Abgeordnete ihrer Partei im Niederösterreichischen Landtag, als die neue Dienstordnung für Wien diskutiert wurde.¹⁵⁹ Nun war sich erstmals eine Mehrheit aus sozialdemokratischen und christlichsozialen Abgeordneten einig, häusliche Dienstverhältnisse als Arbeitsverhältnisse zu greifen.¹⁶⁰

Die Sozialdemokrat*innen setzten sich dafür ein, häusliche Dienstverhältnisse in die Gewerbeordnung zu überführen und dadurch mit gewerblichen Arbeitsverhältnissen gleichzustellen.¹⁶¹ Sie verlangten außerdem die Trennung von Wohn- und Arbeitsort der Bediensteten. Weder 1910 noch in der Ersten Republik setzten sie sich mit ihren Forderungen durch. Eine radikale Änderung der Dienstbotenordnung ging den Konservativen zu weit: Der christlichsoziale Berichterstatter des beratenden Ausschusses, Josef von Baechlé, erklärte zwar, dass die ältere Wiener Dienstbotenordnung als „Ruine in die moderne Zeit“ hineinrage. Er bezeichnete sie auch als „Anachronismus unseres Privatrechtes“.¹⁶² Doch gehe es nicht an, „die für Lohnarbeiter geltenden Vorschriften für Dienstboten zur Anwendung zu brin-

157 Vgl. Gabriella HAUCH, *Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938 = Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung* 10 (Innsbruck u. a. 2009) 25; Gabriella HAUCH, *Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 = Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik* 49 (Wien 1990) 197 f.

158 Vgl. Adelheid POPP, *Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihr Aufstieg*. Hrsg. Frauenorganisationskomitee der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs (Wien 1929) 44–49. Ausführlich zu den Vereinen vgl. RICHTER, *Produktion*, 74–99.

159 Vgl. *Die österreichische „Dienstboten-Ordnung“ Ende des 19. Jahrhunderts!* In: *Arbeiterinnenzeitung* 2/14 (21. Juli 1893) 1–7, hier 7.

160 Bereits in der Landtagsdebatte um eine neue Dienstbotenordnung für Niederösterreich Land 1875 waren durch den liberalen Abgeordneten Anton Willner ähnliche Vorstellungen ausgesprochen geworden. Vgl. *Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages*, 5. Session, 5. Sitzung vom 24. April 1875, 85.

161 Vgl. *Stenographische Protokolle niederösterreichischen Landtages*, 2. Session, 12. Sitzung vom 25. Oktober 1910, 274.

162 Vgl. ebd., 266.



Abbildung 4: Adrett und ordentlich sollten Bedienstete den Haushalt repräsentieren, ihm Glanz verleihen und die gesellschaftliche Position der Dienstgeber*innen unterstreichen. Der höchste Status kam aber den männlichen Bediensteten zu, die in gut situierten Häusern mit viel Personal spezialisierte Stellen einnahmen, während die Mehrheit der weiblichen Dienstbot*innen für sämtliche Haushaltstätigkeiten zuständig waren.

Die 20-jährige Martha Teichmann (1888–1977) als Haushaltsgehilfin beim Servieren in ihrer Dienststelle in Deutschland, ca. 1908, Universität Wien, Institut für Geschichte, Sammlung Frauennachlässe, NL 67.

gen“.¹⁶³ Schließlich lebten sie in Hausgenossenschaft mit den Dienstgeber*innen – am Prinzip der hausrechtlichen Abhängigkeit selbst war für die Konservativen nicht zu rütteln. Somit weichte die letztendlich beschlossene Dienstordnung für das Hauspersonal¹⁶⁴ einzelne Bestimmungen auf, etwa indem das Züchtigungsrecht nicht mehr erwähnt wurde.¹⁶⁵ Wesentliche Veränderungen ließen aber weiterhin auf sich warten.

Bemerkenswert waren die Proteste und politischen Vorstöße um die Jahrhundertwende dennoch. Sozialdemokratische Politiker*innen und Interessenorganisationen der Dienstbot*innen formulierten nach und nach Zielsetzungen der Arbeiter*innenbewegung auch für den häuslichen Dienst. Dienstbot*innen wiederum forderten Rechte ein, unterliefen geltende Regelungen oder verweigerten sich Anforderungen. Damit stellten sie nicht nur die tradierten Privilegien der Dienstherrschaften zur Disposition. Sie warfen auch die Frage auf, wie Dienstbot*innen eigentlich einzuordnen und zu adressieren waren: als Arbeiter*innen, Angehörige des Dienstgeber*innenhaushalts oder Familienmitglieder? Diese Themen erhielten so auf neue Weise gesellschaftliche Virulenz.

Die Auseinandersetzungen, sei es in politischen Debatten, vor Behörden und Gerichten oder in den Haushalten selbst, rissen nach dem Ersten Weltkrieg nicht ab. Obwohl der häusliche Dienst zunehmend als „Arbeit“ wahrgenommen wurde, argumentierten gerade konservative Kräfte bzw. Dienstgeber*innen auch noch in den 1920er Jahren mit der angeblichen Zugehörigkeit der Bediensteten zur häuslichen Gemeinschaft. Sie wandten sich damit gegen die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von häuslich Bediensteten. Dennoch brachte das Hausgehilfengesetz von 1920¹⁶⁶ – von „Dienstboten“ oder „Gesinde“ sprach es nicht mehr – wesentliche rechtliche Neuerungen. Das Gesetz führte Ruhezeiten von neun Stunden in der Nacht plus zwei Stunden zur Einnahme der Mahlzeiten ein. Es definierte einen begrenzten Urlaubsanspruch, Überstundenentlohnung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, legte gleiche Kündigungsmodalitäten für die Parteien fest etc. Die einseitigen Kontrollbefugnisse der Dienstgeber*innen, Dienstbotenbücher und Polizeigerichtsbarkeit wurden abgeschafft. Galt es zunächst lediglich in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner*innen, wurden 1926 schließlich auch häuslich Bedienstete in kleineren Gemeinden einbezogen.¹⁶⁷ In der Praxis wurde

163 Vgl. ebd., 267.

164 Vgl. LGBl. NÖ 125/1911, Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird.

165 Vgl. MORGENSTERN, Gesinderecht, 54.

166 Vgl. Staatsgesetzblatt (StGBL.) 101/1920, Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz).

167 Vgl. Bundesgesetzblatt 72/1926, Bundesgesetz vom 26. März 1926, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz), Art. II.

das Gesetz aber weder kontrolliert noch von der Mehrheit der Dienstgeber*innen eingehalten.¹⁶⁸ Feste Arbeitszeiten etwa blieben für Hausbedienstete eine Utopie,¹⁶⁹ während der Achtstundentag für Arbeiter*innen bereits galt.¹⁷⁰

Ergebnisse

Bis heute wurde weder in Österreich noch anderswo eine rechtliche Gleichbehandlung von Haushalts- und anderen Arbeitskräften durchgesetzt. Bezahlte Haushaltsarbeit war und blieb Gegenstand von Arbeitskämpfen, politischen und medialen Debatten und alltäglichen Auseinandersetzungen in den Haushalten selbst. Entsprechend war der Alltag der Arbeitskräfte weiterhin von der hierarchischen, oft konfliktreichen Beziehung zu den Arbeitgeber*innen geprägt. Die in diesem Beitrag dargestellten Veränderungen und Kontinuitäten des häuslichen Dienstes in Niederösterreich und Wien im langen 19. Jahrhundert bis in die Zwischenkriegszeit bezeichnen (vorläufige) Ergebnisse dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Sie wurden unter anderem in der populären Literatur, Rechtstexten, Parlamentsdebatten oder Zeitungsartikeln geführt und schlugen sich in Gesetzen und behördlichen Anordnungen nieder.

Gerungen wurde vor allem um die Stellung, die den Angestellten im Haushalt zukommen sollte: Waren sie vorrangig als abhängige Haushaltsmitglieder zu verstehen und somit der hausrechtlichen Gewalt des Hausherrn zu unterwerfen? Oder waren sie Arbeitskräfte, die aufgrund dieser Position nicht nur klar umgrenzte Pflichten hatten, sondern denen auch entsprechende Rechte und Ansprüche sowie vertragliche Freiheit gesetzlich zustehen mussten? Obwohl häuslich Bedienstete seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend als Arbeitskräfte bzw. Arbeiter*innen bezeichnet wurden, blieb die überkommene rechtliche Ordnung der Dienstverhältnisse bis zum Ende des Ersten Weltkrieges weitgehend unberührt – und damit auch die Übermacht der Dienstgeber*innen.

Im Unterschied zu ihren Bediensteten fanden sich diese in der Öffentlichkeit deutlich stärker repräsentiert – sei es in zeitgenössischen Medien und Schriften oder in Parlamenten. Das trug dazu bei, das asymmetrische Verhältnis zwischen Dienstgeber*innen und Personal immer wieder aufs Neue herzustellen. Während zeitgenössische Debatten die Position der Herrschaften aufwerteten, setzten sie gerade weibliche Bedienstete tendenziell herab. Sie verwiesen sie auf ihren Platz als Untergebene – sei es, dass sie sie als moralisch defizitär darstellten oder ihnen An-

168 Vgl. Traude BOLLAU, Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39 (Wien, Berlin 2011) 25–28.

169 Vgl. Käthe LEICHTER, Eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Hausgehilfinnen. In: Arbeit und Wirtschaft 4/18 (1926) 737–740, hier 738.

170 Vgl. StGBL. 581/1919, Gesetz vom 17. Dezember 1919 über den achtstündigen Arbeitstag.



Abbildung 5: Juliana Lang stammte aus Götzweis bei Waidhofen an der Thaya und war als junge Frau in Wien als Köchin im Dienst. Dort entstand dieses Porträt, das sie in bürgerlicher Tracht darstellt. Ob das Bild ein Geschenk ihrer Dienstgeber*innen war oder sie selbst es beauftragte, ist nicht überliefert. Um 1850 heiratete sie den aus Stecken [Štoky] in Böhmen stammenden Schneidermeister Franz Wassibauer, mit dem sie ihr weiteres Leben in Theras verbrachte. Das Bild bewahrte sie sorgfältig auf und gab es an ihren Sohn weiter. Es zeugt vom Stolz auf ihre Zeit in Wien und ihrem Selbstverständnis als eine in ihrer Stellung geachtete Frau.

Porträt der Juliana Lang, verheiratete Wassibauer (1816–1895), Ölgemälde, um 1840, Sammlung Elisabeth Loinig.

leitung für das „richtige“ sittliche Verhalten, für Treue, Fleiß und Gehorsam gaben. Bei populären Schriften war besonders offensichtlich, dass sie an Vorstellungen von Weiblichkeit anknüpften, die zwischen moralischer Überhöhung und der Annahme einer schier unkontrollierbaren Triebsteuerung, Unvernunft, Verwerflichkeit und/oder Naivität schwankten. Diese Zuschreibungen wurden auch in Rechtstexten, behördlichen Eingaben oder politischen Debatten aufgegriffen. Im Zuge der zunehmenden „Proletarisierung“ des häuslichen Dienstes verbanden sie sich immer stärker mit Stereotypen der unteren sozialen Schichten. Diese wurden vielfach als moralisch minderwertig und kriminell dargestellt. Der Eigensinn der Bediensteten machte sich in ihrer Mobilität und ihrem „Fehlverhalten“ im Dienst bemerkbar. Das galt es aus der Perspektive der Behörden und Entscheidungsträger zu kontrollieren – zum Wohle der Dienstgeber*innen, aber, wie sie meinten, auch der gesellschaftlichen Ordnung als ganzer.

Die meist bürgerlich-herrschaftlichen Wortführer*innen in den öffentlichen Debatten brachten aber auch eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land argumentativ in Stellung. Diese ließ mitunter sogar das Geschlecht der Dienenden als Angelpunkt der Einschätzungen in den Hintergrund treten: Im Niederösterreichischen Landtag waren Klagen über die Primitivität und Rohheit der Dienstbot*innen zu hören, die auf deren ländliche Herkunft zurückgeführt wurden. Angesichts der wahrgenommenen „Leutenot“ konzentrierten sich Politiker wie Behörden darauf, Möglichkeiten zu finden, den Weggang des Gesindes zu begrenzen. In Niederösterreich ging es vor allem darum, die Anziehungskraft Wiens einzudämmen.

So sehr sich die politischen Debatten im ländlichen Niederösterreich von den Wiener Klagen über die Mägde unterschieden, so waren sie doch immer mit der Hauptstadt und anderen Städten verbunden, da letztlich dasselbe Klientel angesprochen wurde. Aber auch städtische Dienstgeber*innen nahmen die ländliche Herkunft ihres Personals als ein Indiz für dessen kulturelle Unterlegenheit.

Geschlecht, soziale und geographische Herkunft waren einige der Kriterien, entlang derer die Hierarchie zwischen Dienstgeber*innen und Bediensteten argumentiert und durchgesetzt wurde. Eliten rechtfertigten und (re-)produzierten damit die persönliche Abhängigkeit der Bediensteten im Rahmen des Dienstverhältnisses. Daher lassen sich Veränderungen des häuslichen Dienstes nicht erfassen, ohne die vielfach miteinander verschränkten Verhältnisse sozialer Ungleichheit zu untersuchen. Gleichzeitig ermöglicht diese Forschung ein besseres Verständnis davon, wie Erwerbstätige hierarchisiert wurden und wie sie einen unterschiedlichen Zugang zu Rechten und Privilegien erhielten. Allerdings ist es damit nicht getan: Bislang stehen insbesondere für Österreich Forschungen noch aus, die jene Unterscheidungen deziidiert einbeziehen, die zwischen Bediensteten entlang ihrer „ethnischen Zugehörigkeit“ oder regionalen Herkunft gemacht wurden.

Jessica Richter, Dipl. Sozialwiss. Dr.ⁱⁿ, MSc, Studium in Sozialwissenschaften und European Regional Development in Hannover und Cardiff, Promotion in Geschichte in Wien mit einer Arbeit zu den Veränderungen und Auseinandersetzungen im häuslichen Dienst in Österreich (Ende des 19. Jahrhunderts bis 1938, erscheint 2021); leitet seit September 2019 das FWF-Einzelprojekt „Landarbeit organisieren“ am Institut für Geschichte des ländlichen Raumes in St. Pölten als Mitglied des Forschungsverbunds „Migration“ des Forschungsnetzwerks Interdisziplinäre Regionalstudien; Forschungen zur Geschichte der Arbeit und Migration, Geschlechtergeschichte.

Tim Rütten, Mag., studierte Deutsche Philologie, Geschichte und Philosophie in Köln und Paris. Nach Abschluss des Magisterstudiums arbeitete er von 2015 bis 2020 am Institut für Geschichte an der Universität Wien mit dem Schwerpunkt Frauen- und Geschlechtergeschichte der Neuzeit als Prädoc. In seinem Dissertationsprojekt „Von Mägden, Mächten und Moral – Formen und Fiktionen im Dienstmägdediskurs“ untersucht er mithilfe einer intersektionalen Diskursanalyse, wie Gesellschaften einerseits mit ledigen Frauen und andererseits mit Fremden umgingen. Seine Forschungsinteressen liegen in der Geschichte der Emotionen, der Geschlechterverhältnisse des 19. Jahrhunderts und der Wissenschaftsgeschichte. Derzeit ist Tim Rütten Junior Fellow am IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften/Kunstuniversität Linz in Wien.